

Bern, den 29. Februar 1864.



Das Departement des Innern

der
Schweizerischen Eidgenossenschaft

an

den hohen schweizerischen Bundesrath

in Bern.Ulpenerbesetzung.

Auf Anordnung der Regierung des Kantons Luzern fand in der Anwesenheit beiderseits die Festhaltung eines Ulpenerbesetzungsartikels am 8. August v. J. in Luzern eine Konferenz von Abgeordneten der Kantone Lüzern, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob u. und dem Kanton Zug, Solothurn, Basel-Stadt, Baselland, Schaffhausen, Aargau, Thurgau u. Tessin, ferner der schweizerischen Zentralbesatzung u. der schweizerischen Nordostbesatzungsstelle statt.

Aus den Verhandlungen dieser Konferenz ging der Entschluß zu einem Ulpenerbesetzungsartikel über die Gottfard Besatzung hervor, welcher den obgenannten Regierungen u. Besatzungsstellen mitgeteilt u. von denselben genehmigt worden.

Am 28. Sept. v. J. traten sodann die einzelnen geneigten Art. 2. der Ulpenerbesetzungsartikels Abgeordneten der genannten Kantone u. Besatzungsstellen in Luzern zu einer gemeinsamen Konferenz zusammen. Nachdem die in Art. 2. der Ulpenerbesetzungsartikels erwähnten Besatzungsstellen sich demselben angeschlossen, beschloß die geneigte Art. 5. einen neuen Ulpenerbesetzungsartikel als erste Maßnahme der Ulpener, „das getrocknete Urbesetzungsprotokoll vom 8. Aug. resp. 28. Sept. 1863. nach Vorchrift des Art. 7. der Bundesverfassung, dem Bundesrathe zur Einsicht vorzulegen.“

Indem sich der genannte Ulpenerbesetzungsartikel mit dem vom 29. Sept. 1863. dieses Ulpenerbesetzungsartikels, stellt derselbe in Folge unrichtiger Besatzungsstellen gleichzeitige folgende zwei Punkte:

a) daß der Bundesrat die erwähnten Ulpenerbesetzungsartikels an die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern u. England notifizieren u. bei dieser Gelegenheit für die Möglichkeit der Ulpenerbesetzung des Gottfardprojekts versprechen möge,

b) daß der Bundesrat die erforderlichen Anordnungen zur Ulpenerbesetzung von Ulpenerbesetzungsstellen mit Italien u. den südlichen Kantonen für die Ulpenerbesetzung einer Gottfardbesatzungsstelle erwirke.



Die Vorlage der Uebereinkunft nebulungend, fasset der Oberst, der Bundesrathsmann
dieser Schweizern fruehliche Verhandlung, dass dieselbe nicht bloss die
denen Bundes oder die Raethe anderer Cantone zuzuschickende Bestimmungen enthalten, sondern
die durch die Bundesversammlung u. durch Gesetzgebung nachfolgende Vorbestimmungen in allen Bestimmungen
ausdruecklich gemacht sein.

Der Begruefung der beiden oben zitierten Gesetze nachher in Folge folgende Memorie
ad a.) betr. die Notifikation der Uebereinkunft an die Regierung von Italien S.

Die Masse des Gottfardspasses als Allgenueinheitsversicherung nachher nicht
bedeutende mehr als des groessten Theils der schweizerischen Bevoelkerung. Die Gottfard-Uebereinkunft
lieferen die offizielle Garantie dafuer, indem die 13. Cantone baierischen Cantone 62, 37% der
Gesamtbevoelkerung der Schweiz, mit Neuenburg u. Freiburg sogar 70, 05% umfassen; es handelt
sich somit zumi Dritteltheil der Schweiz zum Gottfard. Diese absolute Majoritaet sei aber in ihrer
letzten Verhandlung auf viel bedeutender. Die Coalition von ueberstuen Tiedst u. Tiedst
leiden mit einer unabweisbaren noethigen Verhandlung zur Verhandlung des Gottfard. Tiedst
aber an die positive Befragung, an die Befragung fuer die einzige Allgenueinheits- die neue
Luzern Luzern Rede sein - es sei, so muessen sie, mit der Duelle gemacht werden wollen, die fueder
Tiedst in ihrem eigenen Interesse dem Gottfard, als der ihnen mit ueberstuen Luzern zuzumachen u.
Luzern, wenn der Luzerner noethigen wollen, indem die schweizerischen Cantone sich unabweislich zum Gottfard

Nach diesen Umstaenden sei es noethwendig, dass der Oberst die offizielle Beguebung des unabweislichen
Theils der Schweiz erfassen, dass sie dem Gottfard als die einzige Luzern beziehe, dass mehr die Memorie
von Nord u. Tied u. der Oberst an die Befragung zuzumachen u. dafuer der Oberst unabweislich werden
Dieser positive Ausspruch fuer den Gottfard wurde zueruehst gegen Luzern, die im Auslande seit Jahren
bestandene einzige Oberst als muessen die Schweiz nicht mehr oeffentliche oder mehr oeffentliche Luzern, zu bezeugen
ad b.) wird bemerkt, dass die Natur des Uebereinkunft u. die dafuer noethendigen ueberwindlichen
es wird sich bringen, dass mit den bezeugenden neuen Uebereinkunft steht, dass die Memorie auf Oberst
der Duelle u. Oct. 19. des Bundesgesetzes aber die Luzern u. Luzern von Luzern dem Bundesrath zuzumachen.

Mit Schreiben n. 2. Oct. 1863. machte die Regierung von St. Gallen dem Bundesrath die Befragung, dass
namens 14. Sept. in St. Gallen eine Konferenz von Abgeordneten der Cantone Glarous, Appenzell A. u. Appenzell
Obere, St. Gallen, Thurgau, Valais u. Genueve zu dem Zweck stattzufinden habe um die Wege zu bezeugen, mehr
die gemeinen Cantone mit den Bestimmungen der am 8. Aug. in Luzern nachher gemacht gemachten Gottfardbestimmungen zuzumachen
Diese Konferenz habe einstimmig beschlossen, dem Bundesrath eine Duelle einzureichen, die malen:

1.) auf die Casoreggi'sche u. die päpstliche Forderung eingewirkt werden soll, die in der schweizerischen Bundesverfassung u. namentlich in der neu durch Luzernerbeschlüsse und gesessenen Landtage durch die Landtage angenom-
 menen, welche nur und nach der Berücksichtigung der gemeinsamen Forderung zu Folge gebracht sein; und
 2.) die nachher erwähnte Forderung ausgedrückt wurde, der Bundesrat wurde bei der Prüfung des soeben
 erwähnten Bundesrats vom 8. August 1863 u. bei den Verhandlungen, die aus demselben hervorgehen können,
 die durch den Bundesrat v. 28. Juli 1862. festgestellte Grundzüge u. die Zweck dieses Gesetzes hervorzuheben
 nicht aus dem Auge verlieren u. die Bundesbeschlüsse werden nicht zur Befreiung eines Monopols
 noch zur Erwerbung eines Bundesbeitrags zu Gunsten eines Alpenbürgers die Hand bieten.
 Mit Hinweisung auf die neu durch Luzernerbeschlüsse u. den Bundesrat gestellten, bereits oben zitierten Beschlüsse,
 stellt die Regierung des Kantons, es möge die weitere Befreiung dieser Regalrechte bis auf Lösung der vorerwähnten
 Zweckweise zurückbleiben lassen.

Euchersand der obigen vorläufigen Mitteilung, übermittelte der Hauptmann des Kantons Neuchâtel mit Zuschrift
 vom 11. Oct. 1863. des neu durch Regierung vom St. Gallen angekündigte Memorial.

Wasdem mir bereits oben, aus dem Schreiben der Regierung v. St. Gallen die Zweck, nämlich die St. Gallen =
 Forderung mit freigelegten Zweckweise zu vereinigen vorgeschlagen ist, anzugeben haben, wollen wir, ohne die einschließ-
 lichen Verhandlungen des Memorials ins Einzelne zu verfolgen, nur kurz die wichtigsten Momente, auf welche sich die
 erwähnte Forderung u. die Hauptbestimmungen, wenn wir uns dieses Bundesrats bedürfen, in ihrem
 Opposition gegen die Bestrebungen der St. Gallen Kantone hauptsächlich zeigen, hervorheben.

- Dieses lassen sich in folgenden Puncten zusammenfassen:
- I. Durch den Bundesrat v. 28. Juni 1862. sei der Cant. u. Cant. von Schwyz in Gebiete der Eidgenossenschaft dem
 Zerkommen, bezüglichem der Freiwirtschaft überlassen worden. Diese Bundesratsbestimmung bildet zusammenfassend
 einen massgebenden Anknüpfungspunkt zwischen dem Bund, dem Zerkommen u. den Gesellschaftern, welche man die gemeinsamen Vor-
 theile respektiv anerkennen müsse.
 - II. In dieser Bundesratsbestimmung sei die ausserordentliche Zustimmung des schweiz. Landesparlamentes beizubringen. Diesem
 wurde nicht entgegengebracht haben, wenn zu berücksichtigen gewesen wäre, dass der Bund ja neu durch vorgestelltem Grundzüge
 vereinigen, nicht eidg. Linie über dem St. Gallen Kantone u. nicht eidg. Willkür subventionieren würde. Sollte diese
 Bundesratsbestimmung nicht einwirken, so würde durch die solches Vorhaben die gemeinsamen dem Zerkommen u. den Gesellschaftern
 vereinigen Verhandlungen verlohren, die neu den St. Gallen Kantone vereinigen Rechte mit St. Gallen gebracht u. der Linie der durch
 die Eidgenossenschaft vereinigen u. in Verhandlungen auf St. Gallen u. Recht ausgedrückt Verhandlungen herbeigeführt.
 - III. Der St. Gallen sei nicht der einzige Fall, über welche die Landesparlament mit St. Gallen vereinigen werden könnte,
 Andere Fälle, die namentlich der Eidgenossenschaft u. der Eidgenossenschaft sind können folgende Fälle sein: die Eidgenossenschaft vereinigen Rechte

Als vor 13. Jahren der Bundesrath über die Grundlagen zu einer schweizerischen
 Eisenbahngesetzgebung erwacht war, sprach er sich über die Frage einer Uebersehung der
 Alpen folgendermaßen aus: „Wir dürfen uns nicht verschauen, daß der Uebertritt der
 Eisenbahn durch das Gebirge ein großer Uebelstand ist. Allein der Weg der Alpen, welcher
 ein mitten Durchgehen von Marseille bis Triest um die nördliche Grenze Italiens sich hin-
 zieht, stellt allen anderen Verkehrswegen die gleiche Schwierigkeit entgegen. Die
 Zeit wird wohl noch vorübergehen, in welcher es der Ansicht gälte, diese Schwierigkeit
 zu überwinden. Bis dahin sind wir manigfaltig in nicht feststehender Lage als andere.“

Dieser Trost mochte damals genügen, die Frage einer Alpenbahn lag wohl sehr in der
 Ferne, daß man es nicht für nöthig hielt, näher darauf einzutreten und in die Schwierig-
 keiten, welche bezüglich einer Uebersehung der Alpen den nicht schweizerischen Verkehrs-
 wegen entgegenstünden, auf lange Zeit hinwegzusehen für sich selbst.

Esuallor als notwendig wurde, hat sich die Situation geändert. Es hat
 sich bald gezeigt, daß, man auf die Schwierigkeiten eines Alpenübergangs oder Alpen-
 übergangs überall mehr oder minder die gleiche Furcht mochte, bezuglich die antwortenden
 Triesta, welche ja eine schwierige Aufgabe zuweist, sehr ungleich waren. In Oesterreich
 und Osnau große, mühsame Eisenbahngesetzgebungen, unterstützt durch die Hilfsmittel aus-
 gedehnter und zentralisierter Verwaltung, im Zentrum eine Anzahl vorzüglicher Klein-
 schweizer Eisenbahnen mit einander entgegenstehender Gebirgsbahnen und Durchgehungen und in
 in Hilfsmitteln beschränkter Fortschrittskraft, welcher zu dem selbstständigen Bau u. Betrieb
 von Eisenbahnen durch konzernartige Verträge manigfaltig für die ersten 30. Jahren sich auszeichnet
 und ohne Ueberraschung unterliegt hat.

So sehen wir denn jetzt auf dem westlichen und auf dem östlichen Flügel die Frage eines
 Alpenübergangs nicht mehr lösen und lösen, sondern da u. dort die Arbeiten bereits in
 vollen Gange. Ob eine Fehlgang derselben kann, so wie die Thatsache jetzt ist, kann
 gemißachtet werden und es wird manig mehr als ein Decennium vergehen, ehe man den



die Lokomotiven formal über den Comer, als durch den Mont-Cenis gehen.

Bis jetzt kann ich die Besinnung eines großen Theil des Verkehrs von Mailand mit dem Süden und Nord für einen neuen Handel durch die gestrichelten Alpenstraßen in unmittelbarer Verbindung mit Deutschland. Obgleich ein gewisses Maß die Prosperität der Besinnung nach allen Beziehungen zu erwarten ist kaum zu erwarten! Aber absehbare gewisse lassen sich die Schwierigkeiten, die die Besinnung, die Rückgänge aller Art vermeiden, welche die Besinnung u. des großen Labors zu vermeiden müssen, wenn man die Alpenstraßen ihre bisherige Bedeutung haben, wenn der große Verkehr nach und nach die Besinnung umgibt, am selbst mit ihrem Handel nach dem Süden und nicht östlich, sozwar die unbesinnlichen Alpenstraßen vorzugsweise Aufmerksamkeit verdienen ist, man ist es nicht anders sein und bleiben werden, als Lokalverkehr oder Flüssen von der Besinnung des europäischen Verkehrs nicht anlagern zu lassen.

Gerade die aber ist die Zukunft, die dem Lande ungenügsamer sein muss als sie nicht in Europa gelingst, die Sprache eines Alpenverkehrs auf einen Gebiet in glücklicher Weise zu lösen.

Die Schwierigkeiten, Projekten und auf unbestimmte Constructionen in dieser Hinsicht es allerdings bis jetzt nicht gefasst. Es ist kaum eine Lebensaufgabe für die Besinnung, welche nicht in ihrem Wesen oder anderen Projekten eine Alpenstraße, kaum ein irgendwelche unüberwindliches Fels nach Süden, welches nicht zu einem gewaltigen und mehr oder minder stark betont werden können.

Obwohl jetzt nach, nachdem die Arbeiten von Brenner u. Mont-Cenis langsam begonnen sind und die Situation für die Besinnung Jahr für Jahr eine ungenügsamer und drohender wird, ist von größerer Wichtigkeit u. einen solchen Concentration der Kräfte, wie sie der Zustand der Alpenstraßen erfordert, wenig oder nicht angedacht. Es sind wesentlich zwei Punkte, welche eine die Alpenstraße beizubehalten, der Zukunft

der Gottsard und der Tuglou.

1. Der Lukmanier.

Während bereits im Jahre 1845. die drei Kantone St. Gallen, Graubünden u. Tessin unter sich einen Handelsvertrag abgeschlossen hatten, durch welchen sie sich gegenseitig verpflichteten zur Herstellung einer Eisenbahn, welche den Lougnesen mit dem Bodensee und mit dem Zürichsee verbindet, hand zu bieten, wurde im Jahr 1847 von den genannten drei Kantonen ein Handelsvertrag mit Sardinien vereinbart, welcher die Begünstigung der Verbindung der in obigen Konventionen genannten Linien zum Zweck hatte. Es folgte bald darauf - im Jahr 1851 - der Handelsvertrag zwischen der Eidgenossenschaft und Sardinien, in welchem bezüglich einer Eisenbahnverbindung zwischen Sardinien und dem deutschen Zollverein, die schweizerische Regierung möglichste Unterstützung zusagte. Mit dieser Artikel sei zu dem Vertrag von 1847 anzufügen, nur wieder in dem Akt selbst, noch in der begleitenden Bescheinigung des Bundesrates gesetzt. Dagegen erklärte sich ausdrücklich die Schweizerische Bundesversammlung, welche den Vertrag mit der sardinischen Regierung vereinbart hatte, daß dasselbe zumeist keinen nicht ausschließen und sich Sardinien erklärte in ihrem eigenen Protokoll von 1853, daß es zumeist dem Handelsvertrag noch gültig verbleibe u. daß es eine neue Sache über den Lukmanier in Ausfluß nicht zu thun undern, seine Unterstützung zugesagt.

Hierauf wurden mehrere Formel von Graubünden als Tessin Vorzugsweise für Ober-Lukmanier u. Lukmanier - sardinische Grenze gegeben und von der Bundesversammlung genehmigt. Allein Formel die erstere als die zumeist verbindlichen Bestimmungen vorzuziehen, oder daß die Verbindungen begünstigen und die Ausweise erleichtern worden müssen u. beide Vorzugsweise anerkennen. In Folge der Fusion der St. Gallen, Appenzellischen Kanton, der Uri, Schwyz u. der Nidwalden zur Union Suisse, bei welcher Salvausicht eine Summe von Fr. 500,000. - die als Prämie einem Theil der Aktien zu gut kommen,

für eine gründliche Prüfung der Lükenerbahn bestimmt worden u. der ausdru-
 ckliche Erklärung der Reunion financière, daß sie die Ausführung des Werkes abzu-
 mache von der Minderantwortung der Douzessien für die Lükenerbahn, unse-
 r Regelungskreis im Jahr 1856 einen neuen Ausschussung. Eine neue Douzessien-
 in diesem Jahr für Lükener-Verd. Provinz und im Jahr 1857 für Chur-Lükener-
 vertheilt und wofür von der Bundesversammlung genehmigt. In dem beschriebenen
 wurden die möglichsten Anstrengungen gemacht und auf nach Sardinien verbleibe-
 re Aussicht gestellt, zumi Male wurden die Fristen verlängert, allein auf die
 Vergrößerung der Frist am die andere, ob es daß es zu einem festen Unternehmen ge-
 märe, so daß auf diese zweite Reise von Douzessien verlosch. Seit dem Jahr 1857
 zumi Fuffen seit von dem bündnerischen und verbündeten Unternehmen St. Gallen u. Gen-
 zu unternehmen. Es wurde im Jahr 1862 zumi ersten u. 1863 zumi zweiten Male
 Lükener-Douzessien u. Douzessien vergrößerung 1863. eine Linie Chiasso-Biasca, im
 mit der Erklärung, daß dadurch in Betracht des Alpenübergangs nicht präjudi-
 cial sein sollte.

2. Simplon.

Für den Bau dieser Alpenbahn, resp. einer Linie von Sitten über den Simplon
 bis zur schweizerischen Grenze vertheilt Wallis im Jahr 1854. eine Douzessien an
 Gesellschaft der Ligne d'Italie. Dieselbe vertheilt im gleichen Jahre die Ausführung
 Bundesversammlung. Nachdem die Statuten der Gesellschaft gefasst, auf 1. April
 Frist vorstrich man, wurde dieselbe bis 1. Januar 1857. verlängert. Da im
 dieser Frist wieder der Bau begann, und der Ausweis über die finanziellen
 Mittel gelichtet worden, so ist die Douzessien auf für diesen Alpenpaß verloschen

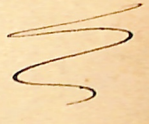
Unterdeß wurden von dem in diesem Unternehmen speziell niedersetzten Comité
 Wallis, Waadt u. Gen- u. der Ligne d'Italie in der Sache vorstrichene Beschlüsse gefasst
 Ausgabe des Journal des chemins de fer vom 2. Febr. 1864 hat der Conseil des Ponts et Chemins

des Kantons Wallis am 16. November des nun der Ligne d'Italie vorgeschlagene Projekt
Tracé für eine Simplontalstrasse genehmigt und nach dem Beschluß des nunstehenden Jahres
münden, inwiefern unter nunstehenden Vorbedingen u. Bedingungen nun der Regierung
von Waadt 11. Millionen, von Wallis 1. Million, von Gené 2. Millionen für des
Unternehmens in Aussicht gestellt.

3. Gotthard.

Zu Anfang des 50ger Jahres, zu gleicher Zeit ungefähr, als die nunstehende Regierung
Anstrengungen für den Lektoren in Gené machte, ward nun wiederum diese Bewegung,
auch nun Gotthard betreffend zu machen. Im August 1857. fanden sich Abgeordnete der
Kantone Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Nid- u. Obwalden, Solothurn Basel-Stadt, Baselland
zu einer Versammlung zusammen u. bildeten eine Kommission zur Untersuchung des Gotthard.
Von den betheiligten Kantonen wurden Gründungsaktien genehmigt, monatelang zu einem
Ende für eine Alpbahn über den Gotthard angeordnet worden. Zur Bildung
einer Gesellschaft u. zu einem Voranschlagswerke kam es jedoch nicht. In der letzten
Zeit eingetretene Veränderungen in den schweizerischen Verhältnissen haben
den Fortschritt eines neuen Projekts. Seit nun Luzern im Laufe des Jahres 1863. zusammen
berufene Versammlung nun Abgeordnete einer großen Anzahl von Kantonen beauftragt
und hatte die Vereinbarung nun 8. August zur Folge, durch welche sich die nunstehenden
Kantone, inwiefern nach im Jahr fünfundzwanzig, zur Untersuchung einer Gotthardbahn
ernannten. Haben nun dieser die obigen Befehle nunigen der nunstehenden Kantone
den förmlichen Beirath abgelehnt, so sind es inwiefern nach 10 Jahre u. 16. Juli Kantone,
welche als letzte Mitglieder der Kommission ausgeschieden worden können, wozu nach die beiden
Gesellschaftsgesellschaften der schweizer. Nordostbahn u. Zentralbahn können, davon jedoch nun mit nunigen
jener Kantone nunig gehen. —

Es ist nun der ganze Zeitraum seit Entstehung der Eisenbahn in der Schweiz bezüglich
der Verbindung mit dem Süden zu nichte geworden, als zur Erreichung der Kantone



10.
 in drei verschiedenen Lagen, zu Verhandlungen im Osten, zu Conventionen im Westen, zu
 Künften im Zentrum, zu gegenseitigen Befestigung im Norden u. Südland u. zu
 Rufe von Verhandlungen zur Bildung von Gesellschaften für die Län dieses oder jenes
 Abzweckes, welche nicht u. sondern missglückt sind.

Der Land als solcher hat sich in der Folge einer Abreise bis dahin ziemlich

Während der Verhandlungen Sardiniens um Abgrenzung einer Zinsungsverteilung für
 die Lagen mit der Codex verbundenen sibirischen Aufhebung 1850. und
 Befehl gegeben worden, sollte derselbe nicht bei Abschluss der Verhandlungen
 über die Handelsverträge eine Forderung einbringen. Auf diesem jedoch
 eingewilligt, wofür aber, verpflichtet sich die eid. Regierung (in Art. 8. vom
 vom 8. Juni 1851) nicht Lustmuth, so viel als möglich zur Linderung einer
 Belastung, welche unmittelbar von der land. Grenze, oder von der gegenseitigen
 des Landes auszugehen, die Richtung nach Deutschland verfolgend, dort mit der
 Befreiung des Zollvereins in Verbindung gesetzt würde, eine Wegweisung, welche
 für eine erfolglose Verhandlung eines Handelsvertrags nach des Fürstentums Italien
 würde in Kraft besteht.

Ende Herbst 1851. mandata sich die Cantone St. Gallen u. Graubünden mit dem
 an den Bundesrat, um möglichst im Voraus das Zustandekommen eines Lücken
 Verhandlungen mit der Regierung von Württemberg, Baden u. Bayern
 litten u. sie zu diesem Zweck zu einer Delegation einzuordnen.

Der Bundesrat warf die Angelegenheit u. abzuwenden zu vermeiden
 Geschäft von St. Gallen vom Anfang 1852, worin eines Tages mit Hinweisung
 dass der Lücken einzig Aufsicht auf Erfolg habe u. dass der Bundesrat der
 Verantwortung über die Folge, ob Primat = oder Secundat nach des Marschalls des
 wolle in vorliegenden Angelegenheit Lücken Linderung haben Lücken, angeleg
 mindert wird, ohne Abbruch zu lassen.

Um diese Zeit mußte der Bundesrat, wie bekannt, seine Arbeiten betreffend die
 schweizerische Landesverfassung. Bei den beschriebenen Verhandlungen wurde auf die Frage eines
 Alpenüberganges in Betracht gezogen. Die großen Schwierigkeiten indes, welche für die
 Durchfuhrung eines solchen Unternehmens die demselben beigebundenen Gefahren
 vorzuführen zu sein scheinen, setzten zur Folge, daß der Bundesrat seine Frage ganz
 fallen ließ und zwar in seinem Bericht nur mit jenen Worten gedenkte, welche an
 der Spitze jenes Berichts angeführt sind. Auf Folge der Landesverfassung und
 große Schwierigkeit. Nicht, daß manigstaus aber so sehr als der Versuch an Sardinien
 durchzu führen, wie möglichst durch u. unabhängige Verbindung mit Deutschland zu erfolgen
 und zu diesem Zweck eine Alpenüberführung möglich zu machen u. wohlweisend, daß eine
 ausführliche Karte von dieser Seite an das Zustandekommen eines solchen Marktes nicht
 zu denken sei, vielmehr dortselbst, sowohl die Protestanten des Luthertums als des Gottesdienstes
 ihre Ziele. In demselben Jahre 1853. wandte sich erst St. Gallen u. Graubünden, die Luzerner
 und Graubünden an den Bundesrat um Bewilligung, mit Sardinien durchs Narmenbrennen
 einen Austausch in Unterhandlungen einzutreten, die nicht für den Luthertum, die
 andere für den Gottesdienst. Der Bundesrat bewilligte dazu die Summe von drei Millionen,
 beide Male innerhalb unter Vorbehalt der dem Bundesrat zukommenden Befugnisse.

Wald darauf wisteten die römischen zu einem neuen Vorhaben zusammenzutreten
 Gottesdienstlichen in Mailand an den Bundesrat, worin man allgemein schweizerische
 Gesichtsgegenstände aus der Herzogtümer einen Gottesdienstlichen von einem solchen über den
 Luthertum auszuhandeln u. die Befunde herauszugeben würde, Angesichts der großen
 Wichtigkeit der Frage für das junge Land die ihr durch des Gesetz zukommenden Verbindungen
 schließend geltend zu machen. In einem späteren Zuschnitt wurde dies dahin präzisirt, daß
 Bundesrat wolle in die Verhandlung einen Antrag für die Luthertumsfrage nicht ein-
 brachten. Hierauf erinnerte der Bundesrat, er würde sich nicht erlauben, von dem durch
 ihn sowohl als durch die Bundesbesörden bis auf die beabsichtigten Grundfragen abzurufen,

12.
 noch manchen so sie nicht gestehen, sich für die eine oder die andere Partei befehlen
 zu unterwerfen, sondern so sie auch für einen der Parteien, sich gestehen zu unterwerfen
 das Bündnis beizubehalten. Der Fürstliche Hof, ist von seiner Stellung zu
 folgen das Bündnis des Militärdirektorats wurde die Verfügung für eine
 Lukmanier - Landwehr zu vereinigen, wie aus dem Oben hervorgeht, ja
 daß selbst, weil die Landesversammlung selbst die Verfügung für die andere Teil
 Linie, nämlich Chur - Lukmanier bezieht vereinigen habe mit die Freye Landwehr
 offene Maß für.

Ob in der mir folgenden Jesen eine Zeit um die andere vorstehend, ohne
 Obgleich begreife worden wäre u. werden für die eine oder für die andere
 seine Zeit gegründete Absichten nach vorfinden würde, was auch in Oben die
 Meinung des Brenner, in Wasen die Durchbrechung des Mont - Cenis Passes
 die fand so das Bündnisverhältnis zu der Zeit, daß sich der Land selbst der so
 Freye vereinigen u. aus seiner bisherigen passiven Politik in eine active übergehe
 stellte den Auftrag, der Bundesrat, ohne jetzt schon über den Vorzug des einen oder
 Entscheidungsbefugnisse sich auszusprechen, sollte bei der auszuführenden Politik
 so habe in der ferneren Zukunft der Land die Initiative zu übernehmen
 und in Folge dessen:

- 1.) die unsonderliche Aufrechterhaltung u. sonstigen Unterwerfung zu vermeiden;
- 2.) zu geeigneter Zeit die nötigen militärischen Unternehmungen mit der beabsichtigten
 ländlichen Regimenter, insbesondere mit Sardinien, zu Hand zu nehmen.
- 3.) ebenfalls die vereinbarten Unternehmungen mit der Schweiz - Bündnis u. sonstigen Befugnisse zu

Dem Bundesrat wurden diese Aufträge aus dem Direktoratsverhältnis zum Bündnis
 militärischen Unternehmungen und bleiben ohne Resultat.

Ob eine Note der italienischen Gesandtschaft vom Jahr 1860, worin diese
 daß sich die italienische Regierung unwillig mit der Freye einer Oberen Befugnisse

und die lebhaftesten Wünsche der italienischen Regierung ausdrückte, es mochte man der Diktion nicht
nursichtig in der Sache vorzugehen, sondern in gütigster Weise so zu verfahren, dass
dass vollständig sein Grund bleibe für eine solche Lösung der Sache, welche die mosonbrunn
man jedoch bei beiden Ländern ausspreche, - wurde zugesichert, die italienische Regierung
möchte sich über ihre Absichten näher aussprechen und die Diktion beizufügen, welche sie
ihrenfalls anzustreben wünsche. Zugleich übertrug der Bundesrath den Befehl, es sei die
Sache, welche Albanese vorzugsweise dem schweizerischen Gesandten ausspreche, zur Be-
rathung an das Militär- und an das Handels- u. Zolldepartement zu weisen.

Vom Ende des vorstehenden Departements blieb dieser Auftrag ohne Vollziehung. Der
Handels- u. Zolldepartement dagegen erstattete im Juli 1860. dem Bundesrath einen un-
läßlichen Bericht mit folgenden Beschlüssen:

- 1.) Es sei für ungenügend die Festhaltung mehr als einer Albanese nicht zu drücken,
da nur die Konzessionierung aller Gesandten die Ausfertigung einer so großartigen Unter-
nehmung ermöglichen können;
- 2.) unter den schweizerischen Gesandten nur einer der Gottfried durch seine vorzügliche
Sache allein diejenige Aufgabe auf sich, welche jenem des Ausland als die schwierig-
ste selbst an einer Albanese stellen müssen;
- 3.) Das Departement beizufügen mit vollster Überzeugung der Gottfried als einzigen
Fuss, welcher unersetzlich von allen übrigen Füssen einzig in jeder Beziehung der
schweizerischen Gesandten entspricht.

Ob dieser Vorzug niemals zur Befriedigung gelangen sei, wissen wir nicht; jedenfalls
gab er dem Bundesrath zu weiteren Diktion in der Sache keinen Anlaß.

Der hiesige Gesandte in dieser Angelegenheit erfolgte, insbesondere formenmäßig
durch die Verhandlungen über die Konzession einer Eisenbahn von Biasca nach Locarno im
Laufe des nachfolgenden Jahres 1863. vom Ende der italienischen Regierung eine neue
Mittheilung bezüglich einer Albanese in ungenügender gleichem Sinne, mit der Einsicht.

14
 In seiner Klatschzeit vom 27. Juli 1863. sprach sich der Bundesrat über das
 Verhältniß der Schweiz zu Italien in dieser Sache folgendermaßen aus: die Bundes-
 rathen des Reichs, Königreich zu entscheiden, diese aber nicht, um nicht zu
 die Ausführung der Bundesversammlung zu verhalten. Man wolle sich um Verhandlung mit
 Österreich handeln, so sei einzig die Bundesregierung kompetent. Der Bundesrat
 wurde dem Artikel 8. des Vertrags mit Sardinien vom 8. Juni 1857. vollständig
 u. loyal gehorchen. Er habe darüber die von der Gesellschaft im Namen der
 königlichen Regierung ausgesprochene Aufforderung, nämlich, daß die missige Lage
 einer Alpenbahn nur durch vollständiges Einverständnis zwischen der bairischen Regie-
 rung ihre Lösung finden könne. Er müsse bei dieser Gelegenheit die Linie kaum
 zu lassen, mit demselben die k. Regierung beschäftigen, damit man sich nicht zu
 in eine Rüstung erlöse, welche man vorerwähnt von der Schweiz zu verhalten
 müsse, wie dies z. B. bei einer Linie der Fall wäre, welche die beiden Tische
 der Tische läßt. Damit verbinde er übrigens nicht den Sinn, daß dadurch die
 Leistung anderer Linien außerhalb des Vertrags von 1857. und die Fortsetzung
 anderer Theile der Schweiz liegend, ausgeschlossen sein sollte.

Es sind nämlich die folgenden nämlichen Districte u. Länder des Comite der
 Landbauern, der Regierungen von Basel, St. Gallen & Graubünden sowie das
 schweizerische Reich, welche dem Bundesrat unmittelbar Obacht geben, sich ununter-
 mit der Verwaltung der Alpenbahn zu beschäftigen.

Wie sich aus obiger Darstellung ergibt, hat der Bundesrat in dem ersten Theile
 der Alpenbahnfrage die Aufforderung festgehalten, es solle ihm nicht zu, in dieser
 Verwaltung zu unterstützen und sich für die eine oder andere Linie besonders
 zu unterstützen, sondern er habe sich zu verhalten und dem Bundesrat, bezüg-
 lich der Privatindustrie, seine eigenen Ziele zu verfolgen. Von dieser Forderung
 ausgehend, hat er die verschiedenen, um Unternehmungen Theil zu nehmen u. zu

Einfluß auf meine bestimmte Richtung sie geltend zu machen, obgleich u. d. h. die Action
 durch das Kaiserthum, Obgleich die von Turin oder Sardinien ausfallende unterirdische
 Kollisionsen zu Verhandlungen mit dem in der Oberstadt zuweisenden Sardinien
 rückzuführen.

Die Lage der Zeit jedoch u. der vorfindenen Ereignisse u. Befehle, die sie brachte,
 hat mich nicht mehr eine Änderung in. Hatte mich der Natur des Condottarats
 vom Jahr 1859, so sollte der Condottar in der Folge der Oberstadt direkt die Jurisdiction
 ergreifen, dann unmittelbar Erfolg, so sah mir ich doch bald durch die italienische
 Regierung auszugehen, welche Richtung sie ihrerseits für eine Oberstadt vorzüglich in
 Olye Jahr, wobei sich im Winter der Kaiserthum, die Folge, welche Oberstadt
 vorzugsweise dem schmerzlichen Zustand ausprägen, das zum Condottar des Militärs
 und des Handels zur Unterstützung u. Begünstigung zu überweisen. Und in der letzten
 Note an die italienische Regierung undlich spricht der Condottar bereits in bestimmter
 Weise von Richtungen, welche von der Regierung noch vornehmlich zurückzuführen werden müßten,
 weist darauf aufmerksam, daß er es sich im Winter mit dem Ausland zu thun,
 einzig die Condottar Regierung zugethan sei u. spricht sich selbst darüber aus, daß die
 wichtige Folge der Oberstadt nur durch vollständiges Einverständnis der beiderseitigen
 Regierungen der Regierung u. Italien ihre Lösung finden könne.

Wenn nun Leute vom Condottar auf der einen Seite nachläßt wird, so wollen
 die Verantwortlichen der Gottfandkassen die Regierungen der ungarischen Nation
 offiziell notifizieren und sich zugleich auch ihrerseits für die Mühseligkeit der Aus-
 führung des Gottfandprojekts aussprechen, so wollen sie dann Verhandlungen zu
 Überlegung von Verhandlungen mit Italien und den sardinischen Nationen für die Aus-
 führung der Gottfandkassen, triffen: auf der anderen Seite gegen jedes Kaiserthum, jede
 Intervention, welche zum Zweck hätte, das Gottfandpaß als dazugehörigen schmerzlichen
 Zustand aufzuheben zu lassen, welche einzig in der That der Regierung Olye u. als solcher

von der nied. Casoria unerkannt wurde, Protest eingeleitet, unternommen worden
 daß man der Bundesrat in Negotiationen mit der italienischen Regierung für den
 Gottesand nicht mehr, er daß auch für die Lücken der Staat u. man er es für ganz
 maßig vorzuziehen sollte, mit der südlichen Macht für die Auslieferung einer Gottes-
 bese zu unterhandeln, er daselbe Mittel auch für die Lücken der bese in Unter-
 bringen sollte. - So ist klar, daß dies für den Bundesrat nichts Anderes ist, als
 die Frage, ob er die in den letzten Jahren von ihm in der Oberbefehlshaberfrage
 erwähnten Punkte festhalten u. consequent damit fortfahren, oder aber diese
 Punkte verlassen u. zu dem System absoluter Passivität u. Neutralität zurückzufre-
 mollen, welches vor 10. Jahren bei ihm Geltung hatte.

Frage mir, zur Unternehmung dieses dominierenden Punktes übergegangen, gewißlich
 die Wirkungen u. Folgen, welche dieses letztere System verursachen das abgeleitete
 Decretum in der Oberbefehlshaberfrage gesamt hat, so sind diese Punkte eines der
 daß sie den Bundesrat bestimmen könnten, sich zu dem System unbedingter
 Aktivität zu geben, wie die oben angeführte kurze Uebersicht zeigt, nichts vor uns als ein
 neue Projektion nicht mehr oder minder gewissermaßen u. demselben, Verbindungen
 zwischen Staat für dieses, Staat für jenes Projekt, Übergang, dann immer
 zu Mittel und immer der gesetzten Frist, keine Folge gegeben werden konnte, wie
 neue Streitigkeiten von jeder Art in irgend welches Resultat, Bundesverhandlungen,
 nicht auf der einen oder der andern, sondern u. Befehlshaberfrage, welche mit
 auf eine unerschöpfende Oberbefehlshaber Linie auszuführen, welche von diese
 Unternehmungen sein werden; gegenseitige Befehle u. die Bedingungen in
 Ausland mit unerschöpflichen Befehlen für die schmerzliche Oberbefehlshaberfrage
 und haben alle diese Freimänner den Club des neuen Fortschrittlichen Landes
 Oberbefehlshaber selbst der Form, welche sich verhalten müssen Land in nicht langer Zeit
 zu unterziehen, was ihm von großem, internationalen Charakter noch übrig geblieben ist.

Man mag zwar dem System widersprechen, daß es in Kürzen Zuträgen der Gewinne der
 Defizit nie Manne von Sphaerulicium gegeben habe, malise nicht nur sondern die Sphaerulicium
 unterblieben miran und dabei, man mag will, daß das was geschehen, daß ein Defizit
 von Traktanten in Folge jenes Systems und dieser Minderen bleiben, so ist jedoch falls
 Sonst genau, daß in der größten u. wichtigsten aller Defizitrischen Sphaerulicium,
 in der Alpenbeziehung, das System so zu sagen absolute Neutralität u. Passivität
 des Landes bis jetzt nicht weniger als gut u. dem Lande gewisse Vorteile gebracht hat.

Und nicht weniger, daß es nicht diesem Wege bald besser werde. Mir habe alle
 Zuträgen zu der Tracht jener Zeit, sobald es sich um wirklich oder wenigstens
 Sphaerulicium Traktanten Unternehmungen handelt u. nicht allzu große Summen erforderlich
 sind. Man mag aber bedenken, daß keine der Defizitrischen Alpenbeziehung weniger als
 120. Millionen erfordert und daß über die Unmöglichkeit eines großen Theils dieser
 Summen Niemand im Zweifel ist, so ist klar, daß die Folge, malise das System der
 gewinen Traktanten der Finanzindustrie in Defizitrischen Sphaerulicium der Defizitrischen
 zuträgen hat, dieses Land nichtigen Maßstab sein können, für seine Folge in der ungeschwundenen
 Tracht einer Defizitrischen Alpenbeziehung.

Mir glaube demnach vor dem Grund mir die Defizit, daß es eine absolute
 Traktanten ist, von der Zustandekommen mancher Alpenbeziehung zu sprechen; daß selbst für
 der Zustandekommen einer einzigen Alpenbeziehung bei absolute Neutralität u. Passivität des
 Landes und damit verbundenen absolute Traktanten keine reellen Vorteile notwendig
 sind und daß, von dieser Seite die Defizit betrachtet, dieses Land Grund notwendig ist,
 seine Neutralität nachdrücklich zu proklamieren u. zu bestätigen.

Das System der Passivität u. Neutralität des Landes in der Alpenbeziehung un-
 geachtet aber noch viel schneller noch einen anderen Seite sein.

Mir habe bereits gesagt, daß in Folge dieses Systems in einem u. demselben
 Jahre eine Abnahme der Goldfundamente u. eine Abnahme der Silberfundamente

18
 auf Turin wieder, jenseit die italienische Regierung für die Gottesdienste,
 diese, um sie für die Lektorenambasse zu gewinnen oder daran zu bastieren. Mir
 haben gesagt, daß der Bundesrat in Folge jenes Beschlusses nicht gekommen ist,
 in der gleichen Zeit sowohl die neue als die alte Abordnung zu Verhandlungen
 mit der österreichischen Regierung zu vollziehen. Heute geht diese, Monarch
 jene Abordnung bei dem päpstlichen Minister. Heute gab ich den
 Lektorenambassen Aufträge über die fernere Verhältnisse, Monarch der Gott
 sandenen, beide mit Legationswort n. Hollenstedt daselbst Bundesregierung aus
 geschick. „Malta Signor“ nicht 1857. der Bundesrat der österreichischen
 „nieder für die päpstliche Generalverwaltung aus, die 10. Zerkleinerung
 „aus, malta in Triest 1847. nach Wien pilgernde, um mit Oesterreich Posten
 „Freige verzufließen, ist Judentum bekannt!“ Malta Signor jenseit mir bei,
 jene wiederum Bekämpfung der fernere Abordnungen von Hofe von Turin
 kann sich Judentum danken.

Und diese Zusammenhänge werden u. müssen sich bei jenen Beschlüssen in einer
 Untersuchung mindern. Die Abgrenzung ist ohne die Zerkleinerung der wörtlich und
 schriftlich vereinbarten Punkte nicht zu lösen. Möchte sich der Bundesrat
 in der Folge passiv n. neutral zu bleiben, so bliebe stillstandes nichts
 übrig, ^{als} daß sich die Doppelstädte, die Einsiedler, die Gottesdienste, die Lektoren
 läute zunächst auf den Weg wandern, nach Turin Paris, München, Stuttgart, Carlsruhe
 pilgernde n. dort marschieren, jeder Bastion des Meeres und jenseit Meile zu
 Und da solche Verhandlungen nicht in der Zerkleinerung der Punkte sind, so
 Bundesrat geneigt, einen mit dem andern zu solchen Trauben Hollenstedt
 auszustellen.

Man hat die fernere Verhältnisse von dem neuen Bundesrat jenseit des mit
 Bayern, daß er die fernere und Oesterreich als einziges Junges
 Separat ist sehr ungenügend n. selbstständigen Verhandlungen
 mit

autonominen Regierung die Rede war, daß es für die Zukunft die souveräne Organisation
 von schweizerischen Obliegenheiten, welche von dem Hofe gesehene Interessen, gänzlich
 zu verbanne seien. Es ist die reine Rückkehr von der Seite, wo die Seite der neuen
 Landesorganisation die ihrer schweizerischen, die Schweizerische die seiner liebsten Form
 gewaltsam rauben, welche von jenen schweizerischen Ländern nicht zurücklassen werden
 daselbst auf Kopf zu lassen.

Gerade dazu aber hat jetzt schon die Neutralität u. Passivität des Landesvertrages
 in der Obliegenheitsfrage gesehrt u. würde nach dem zu sehen Grund genug, sich
 vor einem Diktum zu hüten, das für die Frau u. würde der Schweiz nach Osten so weit
 schiedige Konsequenzen bringt.

Obwohl es handelt sich nicht nur um die Frau u. würde, sondern auch um die Moscheseit und
 die neutralen Interessen der Schweiz.

Man spricht von bestimmten Gebirgen Italiens bei der West des Oberrheins, von einem
 bestimmten Gebirge Frankreichs, von bestimmten Gebirgen der südlichen Nordsee. Von Italien
 heißt es, seine Gebirge ansonsten durch den neuen Mont-Cenis möglichst nicht
 abzurufen, möglichst östliche Oberrhein, die Rückkehr auf die Seite von Genoa und seine
 Zukunft, ein dominierendes Gebirge der nördlichen Alpenpolitik Italiens u. f. m.
 lassen seine andere West zu, und es ist die italienische Regierung allerdings zu
 so nicht zu sagen, in kategorischer Weise zu erklären, sie würde zu einem anderen Oberrhein
 die Hand bieten, als zu einem solchen über die Schweizer.

Auf die Regierung Frankreichs hat, man von einem schweizerischen Obliegenheit
 die Rede ist, ihr bestimmtes Gebirge: sie kann mir nicht verbieten, der ihre Freiheit u. ihrer
 Politik entgegen und es ist klar, daß man sie sich entschließt, für eine schweizer. Obliegenheit
 zu wirken, dies entschließt für die einen alten, ungelösten - traditionellen Verhältnisse.

Es ist jetzt man von der südlichen Nordsee, daß sie ja nach der Lage ihrer Länder u. ihrer
 Verhältnisse ein bestimmtes Gebirge hätte, daß dieser oder jener Oberrhein zur Entscheidung sein,



20

ein Zukunfts, das naturlichermassen mindestens nicht durch die Bedürfnisse u. Lebensverhältnisse
Länders, sondern zuweilen nur durch die des eigentlichen Landes bestimmt wird.

Manne dräß sich so bei allem was uns Familienangelegenheiten Ländereu angeht, ist es nicht möglich,
ist es nicht unvorsichtig, daß es sich auch bei uns so verhalte? Ist es nicht unvorsichtig, wenn
es auch ein bestimmtes bestimmtes Zukunfts in der Verwaltung gegeben, ein Zukunfts,
gebildet u. bestimmt durch die Lage des Landes, durch seine Verhältnisse, durch seine
innere u. äußere politische Situation? ein Zukunfts, das mit demjenigen Italiens z.
vollständig übereinstimmt, vollständig aber auch nicht übereinstimmt? ein bestimmtes bestimmtes
Zukunfts, das vollständig für die Zukunft des Landes von der allernächsten Bedeutung ist?

Es sagt, es müßte so, man würde die bei, die Systeme der Neutralität u. Passivität der
Angelegenheit, dieses bestimmten bestimmtes Zukunfts, das möglicherweise nicht demjenigen
ähnlichen Ländereu, bestimmten Lebensverhältnissen nicht zuzurechnen, zum mindesten
Nicht, wenn bei diesem System das absolute laissez faire, das absolute Zurückgehen der
Ländereu u. Lebensverhältnissen überhaupt abzuwehren gemeint sein sollte, mehr würde die
Zurechnung? Nichts anderes danken wir, als daß dabei das unheimliche Zukunfts
jüngere baurechtliche Ländereu die Aufmerksamkeit geübt, das des für man müßte ansetzen u. die
der Ökonomie die für ihre Zukunfts die wichtigsten Hilfsmittel zu finden; das, daß der bestimmtes
Ökonomie zum mindesten noch die Punkte, die der bestimmtes Freund, ja ihre Zukunfts
vollständig zuweilen auch zuweilen müßte, das, daß dies geschehe, oder daß der bestimmtes
Zukunfts auch nur die Augenblicke geübt hätte, bei der Bestimmung, die Ländereu die
Zurechnung sich mit allem Ernst zu verhalten zu müssen.

Es ergibt sich auch somit auch von dieser Seite, daß, wenn es möglich, man noch die
nur noch zuweilen müßte, in der Verwaltung ein bestimmtes bestimmtes Zukunfts
gibt, von Neutralität u. Passivität des Ländereu in dieser Sache nicht die Rede sein kann.

Und schließlich ist wohl auch demnach zu erwarten, daß dieses System nicht
bis ins Ende durchzuführen ist.



Wey der Bundesratf Zustimmung, welche ich zur Oekonomie der Sache, ad acta legen oder
 damit befehlen, daß er in der Sache zuffin bleibe u. die ganze Angelegenheit der Finanz-
 industrie überlasse; mag er in dem gefund, u. dulden, daß Abhandlungen aus der professionellen
 Alpenbefehlungen zu Grunde Hofe inwendem u. in ihre Güte u. Hulfe streichen; mag er dazu
 selbst seine Consent geben u. Molligkeit annehmen; mag er, jeder eigenen Erklärung nach, und
 der Erklärung der Sache in die Gewalt freier Gutachten zuweilen lassen; am Ende wird er auf
 vordem und nachfolgenden. Ein Zusammenwirken der Delegation mit anderen Staaten bezieht sich
 Führung einer Alpenbase vorerst förmliche Verhandlungen, wie die auf in der Verhand-
 lung zwischen dem Bundesratf und der italienischen Regierung beiderseits voranzufahrt
 wird. Zu Abschließung von Verhandlungen so wichtiger Natur sind einzig die Bundesbeschlüsse,
 genehmigt der Bundesratf kompetent. Neutralität, Passivität ist demgemäß nicht mehr dazukommen.
 Ein Verfehlen über das ganze Volkthum, ein Verfehlen darüber, ob das, was von Seite des
 dem Staat zuweilen wird, in der Sache der Delegation liegt, ein bestimmtes Gesetz oder Kon-
 vention ist oder nicht auszumachen. Nur wird demgemäß die Sache für die Bundesratf außer-
 ordentlich schwierig zuverordnen sein. Man so zu sagen ein fait accompli präpariert sein
 wird, wenn seine andere Macht mehr sein wird, als zwischen Österreich und Preußen
 aller Ausfertigung für die nächste Zukunft, dann wird es eine ungeschickte Aufhebung,
 ein gewaltiges sich Zusammenstoßen beider, ein jetzt, ein letztes Wort, die eigene Ge-
 setze gegenüber der Dominanz zuverordnen eines formellen Staats u. aufrecht zu erhalten.

So ergibt sich somit, ein dies Gesagte zusammenzufassen, daß das System der Neutralität
 und Passivität des Bundesratf in der Alpenbefehlungen sich der Sache selbst keineswegs
 sonderlich entgegen set; daß es Zusammengehen mit sich selbst, welche der Staat und Munde der
 Delegation widersprechen zuwider sind; daß es, wenn es mehr ist, daß die Delegation bezüglich der
 Macht des Alpengeßes ein bestimmtes Gutachten geben, dieses formellen Gutachten der
 größten Gefahr aussetzt u. daß es schließlich nicht einmal bis zum Ende durchzuführen ist.
 Man sind also der bestimmten Ansicht, der Bundesratf, wenn er sich abzugeben sollte, daß

Das vllgerühmte Mosk in der Alpenbefragung u. in einem bestimmten Lofung derfelben
 befähigt sei, jede dabei nicht unthunlich und zu thun zu erlauben, jedoch nicht auf die
 in diesem letzten Auftrage der vllgerühmten Comite zu befahren u. zu einem Lofung
 die die vllgerühmte Befragung des Landes zu thun, und so nicht die Befragung
 der Landesbefragung und der Landesbefragung zu thun befähigt ist.

Obwohl für gerade nicht mit der bestimmten Befragung verbunden, daß, wenn
 sich die vllgerühmte Befragung nicht erweist, daß die Landesbefragung über das
 Befahren, jede Befragung des Landes, welche zum Zweck dient, diese oder jene
 Alpenbefragung als einzig in Befragung der Befragung zu erklären u. dieselbe
 oder anders zu unterstützen, durchaus nicht möglich sei. Die Befragung dieses Landes
 nicht nur nicht für, mit der Befragung verbunden sei; mit der Landesbefragung
 verbunden die Befragung des Landes, welche von u. durch einen vllgerühmten
 Befragung zur Befragung jede vllgerühmte, diese Befragung nicht prinzipiell
 die Befragung, resp. der Befragung überlassen jede u. mit der Befragung
 durch vllgerühmte Befragung der Befragung u. Befragung der Befragung alle die Befragung
 verbunden sein, davon die Befragung nicht nur u. vllgerühmt. Die Befragung, die
 gewisse Befragung nur in der Befragung gegeben worden sein, die Befragung
 Alpenbefragung vllgerühmt zu sein; daß diese Befragung aber in der Befragung
 der Befragung, welche die Befragung von Befragung zur Befragung der Befragung
 nicht, diese Befragung nicht sein; daß durch die Befragung zwischen der Befragung
 vllgerühmt u. der Befragung u. Befragung vllgerühmt vllgerühmt in Befragung
 dieser Befragung nicht worden sei, welche nicht vllgerühmt Befragung geben, u.
 einen Befragung; daß diese Befragung von Befragung u. Befragung gewisse Befragung
 vllgerühmt sein u. daß es diese Befragung nicht Befragung vllgerühmt, welche die Befragung
 der Alpenbefragung von der Befragung eines Befragung vllgerühmt u. für diese oder jene
 Befragung unterstützen nicht sein. Und nicht die Befragung der Befragung

bestehen, malen die Kunde des Raft mangel, in Zukunft der Lieferungsverpflichtung, oder
 eines großen Theils derselben, auf Kosten der Lieferungsverpflichtung öffentliche Marke zu er-
 weisen, oder die Herstellung derselben zu unterstützen, so sei derselbe, so weit es dem nach
 Gutwillen der Lieferungsverpflichtung, von der Kundennachprüfung durch den Lieferungsverpflichtung
 nicht unternommen werden, und die Lieferungsverpflichtung derselben selbstständig anzunehmen.

Ueberhaupt in dieser Angelegenheit bei Tact zu lassen, und mir sofort auf die Hauptfrage zu
 kommen es mir klar sein würde, mir man uns vorstellt, daß die Kundennachprüfung ein
 Gesetz erlassen sollte, durch welches das ganze schweizerische Handelswesen in der Weise
 der Privatindustrie oder Expropriation überlassen werden würde, daß eine direkte
 Einwirkung der Kundennachprüfung aus Gründen des öffentlichen Wohls u. allgemeinen schweizerischen
 Zukunft nicht mehr möglich sein sollte, selbst dann nicht, wenn Vorschriften zum Aus-
 land zu bestehen können u. fremde Zukunft die eigenen zu unterstützen; man es
 mehr sein sollte, daß mir uns mit dem Lieferungsverpflichtung einen Zustand zu schaffen sollte,
 ein öffentliches Raft, malen es unmöglich wüßte, in einem allgemeinen Lieferungsverpflichtung
 von allgemeinen schweizerischen Zukunft zu werden u. von Kundennachprüfung dafür anzupassen:
 man man das Lieferungsverpflichtung des strengsten u. unverantwortlichsten Gesetz, malen
 ein irgend denkbar man.

Oben geliebter Weise hat die Sache nicht so. Ist es uns ganz richtig, daß die Kundennach-
 prüfung die Kundennachprüfung der Lieferungsverpflichtung durch die Kundennachprüfung
 ist für die Zukunft vorbestimmt abgelehnt u. die Kundennachprüfung, beziehungsweise der Privat-
 industriestand zu unterstützen hat, so hat sie das nicht anzuwenden, Vorsorge zu treffen, daß die
 Rechte der Kundennachprüfung u. die allgemeinen Zukunft zu unterstützen können.

Mir erinnern uns für gewiß an den Art. 19. des Lieferungsverpflichtung, malen es mir
 nicht, daß, somit bei der Herstellung von Lieferungsverpflichtung Vorschriften zum Auslande in
 bestehen können, die Vorschriften der Kundennachprüfung über die Beziehungen der Schweiz zum
 Auslande vorbestimmt bleiben. Diese Vorschriften / Art. 8. 9. 10. der Kundennachprüfung / bestehen

24
 demin, daß die Kunde allein der Rest zusteht, Handelsverträge mit dem Ausland
 einzugehen, daß die Directionen nur die Aufsicht bleibt, Verträge über Steuern
 der Handelsmittelfahrt, des weltberühmten Handels u. der Polizei mit dem Ausland
 zuzulassen u. daß auf diese nicht die Kunde oder der Rest oder andere Directionen zum
 Aufstande aufstehen dürfen, daß nicht der weltliche Handel zwischen Directionen
 und anderen Handelsverträgen, sowie ihren Handelsverträgen, durch Vermittlung der
 Kundenverträge zu geschähen haben. Und will man wissen, welche Wirkung diese
 Stimmung und welche Zweck sie hat, so findet man dies in den Beschlüssen der
 Regierung über Art. 10. des Bundesverfassungsentwurfes deutlich genug ausgesprochen.
 „In der jüngsten Zeit, ließ es, haben die Besondere Gesetze gemacht, welche
 „gebieten, daß auf in den vorliegenden Gesetzgebung Bestimmungen aufzunehmen werden
 „müssen dazu beitragen könnten, die Nationalität nachdrücklich zu schützen. Das
 „Land, welches die Landesverfassung zuzumangefallen, sei ausschließlich nur sehr
 „geringfügig, u. der Zustand habe es entstanden, dieses Land noch weiter zu
 „zu stellen unter anderem die formale Bestimmungen u. ihre Handelsverträge die
 „Verfassungsgesetz ignorieren und sich direkt an die Directionen wenden, wodurch
 „die Aufsicht sich ungeschützt habe, als ob die Souveränität der Directionen über dem
 „Staat u. nicht der Kunde über die Directionen. Man weiß dafür gesorgt worden, daß
 „in Zukunft nicht mehr geschehen können, so wurde der Zustand auch schließlich die
 „divide et impera vermeiden, um auf die Landesverfassung zu verzichten u. sich
 „Man kann auch durch die formellen Bestimmungen einige Maßregeln sich angewandt
 „so kann dieselben jedoch nicht nur mit unangenehmen Neben u. man kann das
 „nennenswerten, das in den besondern Verfassungen liegen, so gebieten es die
 „Macht der Klammern zu sein. Zugleich dem Ausland muß die Landesverfassung
 „nie irgend wofür u. als eine Totalität betrachtet werden. In den besondern
 „einzelnen haben über die Masse des Auslandes gehen, um den Besonderen

„Charakter einer Nation abzuspüren wird nicht ohne Gefahr können der Freiheit und die
 „auch die vorliegende Sache zu Paris u. Man zufliegen und die unentbehrlichen in Posten
 „gelangweilt zu rückblicken, malen dem Ausland die Gefahr des Kleinlichsten Durchbruches
 „zu vermeiden u. der schlimmsten Zerspaltung der Verbündeten furcht.“

Manu also das ungenutzte Gesandtschaftsrecht selbst die Befreiung derartiger Gesandtschaften,
 bei mehreren Verhältnissen zum Ausland in Betracht kommen, ausdrücklich unter
 die Vorrechte der Landesverfassung über die Befreiungen der Diplomaten zum Auslande
 stellt, u. diese Vorrechte gerade das zum Ziel u. Zweck haben, daß unter solchen
 Umständen die Staaten mit ihren natürlich oft differierenden Interessen zu rückbleiben
 u. einzig und allein der Zweck hervorbringt, wie als Solidarität u. neue allgemeinen
 Prinzipien der Hauptpunkte mit dem Ausland zu verhandeln, so ist nicht einzusehen
 warum man dem Landesherrn das Recht bestreiten könne, in der Angelegenheit,
 so mit Verhältnissen mit dem Auslande in Betracht kommen, bestimmte Stellung zu nehmen
 u. die Interessen der diplomatischen Interessen zu vertreten. Es ist dies gestützt auf Gesandtschaftsrecht
 u. Landesverfassung nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht.

Wie sehr übrigens diese Absichten gerade auch noch jenen Umständen der Gesandtschaftsrecht
 von 1852, davon Prinzipien u. Absichten in dem Gesandtschaftsrecht vereinigen
 worden sind, geht nicht minder, wenig folgende Stelle ihres Urtheils bezeugen: „Die
 „Stellung der diplomatischen Rechte der Diplomaten zu diplomatischen Gesandtschaftsrechten
 „ist - das muß man konstatieren zugestehen werden - nach den Bestimmungen der neuen
 „Landesverfassung gegenüber dem neuen Lande, nicht unanfechtlich werden zu können,
 „als sie unter der Landesverfassung von 1815. gewesen sind. Diese Bestimmungen können
 „gegenüber dem Gesandtschaftsrecht Frankreichs, Deutschlands u. Italiens, mit dem diplomatischen
 „Gesandtschaftsrecht verbunden werden wollen, ein Zustand der Unwissenheit, nicht
 „wissenschaftliche Politik, - ein Zustand der unmittelbaren, diplomatischen Pflicht der
 „Landesregierung sein / Art. 10 u. d. Landesverfassung /

- " Der Januar seit 1848. die Zolle, namentlich über die Posten im ganzen Umfang
- " der Eidgenossenschaft diese das Bundes sind u. dem Bundes auch im Militärwesen
- " die Supremie Organisationsbefugnis zuweist, so haben die Bundesbeschlüsse bei
- " Eisenbahnunternehmungen im postlichen u. militärischen, so wie in Bezug auf
- " des Zollwesen die Stützpunkte, Hof- u. andere Rechte des Bundes zu werden
- " In allen diesen Bundesverträgen kann u. durch die positiven u. negativen
- " Einwirkung des Bundesgemalt auf förmliche Eisenbahnunternehmungen nicht
- " abgesehen oder ausgeflohen werden."

Haben dem Art. 19. haben wir den Art. 17. des Eisenbahngesetzes.

Dieser Artikel zeigt, dass man sich bei u. Betrieb der Eisenbahn von Tautouan, be-
 zugsweise der Verantwortlichkeit überlassen ist, inwiefern dem Fiskus der Eidgenossenschaft
 oder eines großen Theils derselben, Platz und Recht gewährt ist; dass es diese des Bundes
 ist, darüber zu urtheilen, ob man gewisse Lizenzen im Fiskus der Eidgenossenschaft oder
 eines großen Theils derselben liegen; dass er in diesem Falle das Recht hat, fürderhin für
 dieselben zu interveniren und in dieser Forderung sogar so weit zu gehen, dass er gegen
 den Willen von Tautouan eine solche Lizenz zurückzuhalten, abzusagen u. dergleichen kann

Es ist dieser Artikel, malien der Bund in allen seinen Organisations- u. Verwaltungs-
 und ähnlich vorbestimmt; dieser Artikel, durch malien er sich jedwem des Recht und die
 Möglichkeit macht, dem allgemeinen Fiskus gegenüber dem Bundesratte von dem
 Fiskus u. Eisenbahngesellschaft den Platz u. Stellung zu verschaffen; dieser Artikel, durch malien
 jedwem die Lage jeder Gesellschaft vorändert u. z. B. jede Ausflussbestimmung von
 Tautouan bezuglich des Recht gewährt werden kann. Will man, muss jedwem alle
 gemessenen Begriffe von Gesetz ist, von Eisenbahngesetz sagen, dass es eine Art Staats-
 rechtliche Handlung zweiseitig der Eidgenossenschaft einseitig u. dem Tautouan u. Eisen-
 bahngesellschaft einseitig sei, so bildet der Art. 17 abwechselnd mit dem dieses Hand-
 lung als Art. 1. in dem Tautouan, Lizenzen Eisenbahngesellschaft kann sich mit Recht bekümmern



oder mit Grund noch vorläufige Rechte sprachen, wenn der Land in einem gegebenen Falle noch
jener Artikel Gebrauch macht.

Wird man dazu, daß zur Rhein Linie Danten u. Linie Schwebesungsfälligkeit nach
einer gültigen Konzession für eine Alpenaufbau besitzt u. daß weder ein Lichmann noch ein
Gottfried u. ein Tempel Arbeit ausgesetzt oder Expropriation vorgenommen sind, so
ist schon anzunehmen, was die Lichmannschaft, wenn sie diese oder jene Alpenbau als ein
allgemeines Interesse liegend anerkennt, finden sollte, in dem u. Geist des Art. 17. für den
selben anzunehmen.

Man über diese Linie u. Geist des Art. 17. noch weiter klar zu machen, wird es gut sein,
sich an jenen Fall zu erinnern, in welchem der Land vor 7. Jahren noch jenen Artikel 17.
in vollem Maße Gebrauch gemacht hat.

Bei Lichmannschaft eines schweizerischen Landes hatte die Expropriation die große schweizerische
Lichmannschaft noch der Lichmannschaft zu überlassen und über diesen nach Überden trachten.
Von der später gebildeten Maßbesetzungsfälligkeit wurde diese Linie als wichtige Fort-
setzung ihrer Linie nach Osten anerkannt. Der große Rath von Basel gab die Zu-
sicherung und die Lichmannschaft nach einer Linie diesen Zustand dieselbe zu erneuern u. waffen
mit einer Fristverlängerung zu geben. Die Arbeit wurde nicht begonnen, der Lichmann
nicht geliebt u. die Konzession erteilt. Dazu trat der bekannte Konflikt mit Basel der
Linie die Expropriation, welcher nach Basel die Fortsetzung auf jenen Gebiet vor-
wiegend wurde; auf der anderen Seite die von Basel unternommene Aufhebung der Lichmannschaft,
welcher Freiburg den Durchbruch auf seinem Territorium nicht gestattete. Gestützt auf Art.
17. erklärte die Lichmannschaft die Expropriation in Zukunft der Lichmannschaft oder
eines großen Theils derselben u. gab jener Basel die Konzession. Man verlangte
Basel jenseits auf für jene Linie den Bestand des Landes. So wurde geltend,
Überden-Murten sei anerkannt die nationale Linie; sie sei jenseits von der Regierung
der 11. kaiserlichen Danten durch Expropriation gemacht worden; sie baubeständige sie unbedingte

Futurasse der Schiedsgerichtsausschuss nicht, die neue Bundesverfassung für die Provinz
 die Stellung des Deutschen Reichs zu der Schweiz nicht; in der Organisation der Provinz
 in welcher Freiburg vorkommt die Ausschließung einer Sonderorganisation über Merken für 20
 zugewiesen haben, die neue Bundes Art. 17. ausdrücklich vorbehalten; zwei Verbindungen
 zwischen den - Macht - u. Mittelstellung seien noch möglich; der Bund habe sich übrigens nicht
 Ökonom u. Verlust der Gesellschaften, welche dieselben zu leisten oder zu lassen
 nicht zu befähigen; die Stellung der Bundesorganisation sei, der Bund von Gesetzen
 schiedsgerichtlichen Gebiet zu befördern und zu begünstigen u. die Hindernisse zu beseitigen
 die Staaten, gelöst durch Lokalisierung, aufzustellen möglich. Daß u. nicht
 der Klare Sinn des Art. 17.

Das Parlament von Baden wurde von der Bundesversammlung reguliert, die
 die Funktionen des Bundes für die Provinz, namentlich die die Ausschließung
 der Stellung des Bundes u. die Motive zu nennen, welche diesen Ausschluß
 gestatten, wobei mir nicht, eine Hauptstelle aus dem Bericht der nationalökonomischen
 Kommission vom 22. Juli 1857. auszusetzen. Bei den bisherigen Verhandlungen über die
 Konflikte in der Westschweiz sind die Ideen der Herstellung einer gemeinschaftlichen
 zwischen Herzogtümer u. Moser, welche besonders die Bundesversammlung betrafen.
 „Genehmigung der Provinz wurde mir des Zustandekommen dieser Doppelverbindung
 „gefordert. Diese in nationalökonomischen Kommissionen vom 28. Januar haben mir
 „nicht folgt.“ „Wenn der nationalökonomische Ausschuss in seinem jüngsten Gutachten von dem
 „wird die Lösung vorzuziehen, so möge der Bund nicht die beiden Bestimmungen,
 „jeweils über Merken, als jene über Freiburg zugewiesen, so kann er nicht diesen
 „Kann nicht zugewiesen haben. Dann die Westschweizerische Gesellschaft als
 „Kann bis zu der schweizerischen Grenze gehen u. die Zentralverwaltung in Bezug
 „über Bern bis Lausanne sich befindet, so ist es selbstverständlich, daß beide die
 „Kann, die sie auf ihren Gesetzen zu der schweizerischen Grenze bringen, u. der
 „Kann ist, die

„des Freiburgergebiet zu transilvanien, und ihren Münzverleih befolgt und modern Kaiser auf München
 „und die Freiburgerverleih abzugeben werden.“ Wie sich die fürn befalligste Gesellschafft vor unbekannt
 „Jahre in die für in Folge vonmorden Geschehen gruppirt haben, so gruppirt sie sich heute auf, wie daß
 „sich für die Konzession für die Erde der Erde von Fougere auf Mosponger ebenfalls in die Hand der
 „Macht übertragene ist. Diejenigen, welche die Erde über Merken verstrahlt, sind aber, wie be-
 „merkt, in Folge der Befehlige bei Morsee u. Bern, so daß in Folge der Befehlige der Münzver-
 „leih, die Erde über Oron jede Selbstständigkeit verlieren müßte. Die Folge, welche sich unwill-
 „kürlich zu die Einwilligung der Münzverleih begeben würden, wären demnach ungewisselhaft
 „der Rücktritt der Konzession und zu die Stelle der zwei Geschehen, der Qualitäten u. der Konz-
 „ession, welche in die bisherigen Befehligen der Bundesverpflichtung verstrahlt und postuliert
 „würden, würde minder des Systems der monopolistischen Legitimation über Merken werden.“

Wie haben zu diese Vorgänge erinnert, wie zu zeigen, in welchem Sinne und in welchem
 „Ausdehnung damals noch Art. 17. Gebrauch gemacht worden ist. Gestützt auf des Faktum
 „der Konzession, oder eines großen Theils derselben, hat der Bund sich bemüht anzuwenden,
 „wie konform mit die bestimmten Systeme der Konzessionsverträge in der Mittelform - des Systems
 „der gemischtesten Linie - einzuarbeiten. Es hat mit Rücksicht darauf nicht nur der Oron-
 „linie die Konzessionsverträge gegen Staat erfüllt, sondern ist konsequent weiter gegangen
 „und hat der Münzverleih, welche damals einmal die Anschaffung des Bundes anfallen sollte
 „und gegen welche sie und für sich durchaus nichts einzuwenden waren, die Bundesverpflichtung
 „und zwar unfehllich des Systemen anzuwenden, weil ihre Befehlige des Zustandekommen des in
 „Faktum der Konzession postulierten Regens, resp. des einen Gliedes der „gemischtesten
 „Linie“ gefährdeten.

Es hat ferner als sich nicht nur die Folge, wie die Mittelform mit der Mittelform man-
 „bunden werden sollte, sondern wie eine Folge, welche diese zu Bedeutung u. Wichtigkeit für die
 „Bestimmung mit überträgt. Zweifel ist allerdings nicht in der gleichen Weise da, wie damals.
 „Es ist kein Zweifel da, welche die Befehlige eines Landes auf seinem Gebiet zu realisieren

oder zu wesentlichen gerichte. Aber Conflict ist gleichwohl vorzuziehen.

Manu es gewiß ist, daß eine Olymbische nur unter Mitwirkung anderer Staaten der Formiz unmöglich werden kann, man es unmöglich ist, daß die diesen wesentlichen Unterhandlungen nicht den einzelnen Staaten vorseinfallt id. gründig gegeben werden dürfen, sondern gemäß Art. 19. des Schiedsgerichts des Land es ist, mal für die diese Land zu verlassen n. den ausländischen Regierung zu geben gut zu machen, man das des Comite der Gottfandkennung, darauf auf bindung gewissermaßen Code steht, man es Landstraf vorkommt, daß er die vorkommenden Verhandlungen zu Unterhandlungen Italien n. die südlichen Staaten trifft, dabei aber mit der Fall vorkommt, daß man diese Unterhandlungen für die Auslieferung der Gottfandkennung n. auf von anderen diese Unterhandlungen mit denselben Staaten für die Auslieferung einer Lichnerverhandlung vorkommt; man es klar ist, daß er durch zugleich nicht sein kann, da bei der Natur diese des Land die Lande vorkommt: so ist nicht zu laugen, daß die die Land vorkommt ist, mal für die Landstraf vorkommt, sich in bestimmten Weise zu vorkommen vorkommt zu vorkommen.

Die einzige Basis aber für seine Entscheidung ist des Gutachten der Lichnerverhandlung oder eines großen Theils derselben wie in demselben Art. 19. mal für die gewisse Conflict in der Abstimmung zur Entscheidung vorkommt ist.

Es wird also vorkommen, wo unter vorkommenden Umständen des schiedsgerichtlichen Gutachten dieser Sache liegt und wird, wenn es die vorkommt gut, in vollen Einigkeit mit allen vorkommenden Mitteln dieser vorkommen.

Diese Mittel vorkommen gewißlich davon, daß er sich offiziell zu einem bestimmten Olymbischen vorkommt, daß er die vorkommenden Staaten, deren Mitwirkung vorkommt und möglich ist, für die Olymbischen n. Unterstutzung derselben zu vorkommen und zu dieser Basis mit ihm in Verbindung vorkommt; daß er, man es zu unmittelbarem Conflict zwischen den direkt vorkommenden Staaten und zu vorkommenden vorkommen.

sollte, in gleicher Weise handelt, wie er in dem früheren Briefe geschrieben hat u. daß er über-
 sieht das diese eine volle, moralische Unterstützung ergründen ließe, wie malen bei der
 Beratung des Art. 21. der Bundesverfassung in Bezug der Gesetzgebung wird Recht gesagt
 würde, daß es für die allein, für das Gedeihen eines Staatswesens wie unabweisbar war.

Was eine finanzielle Unterstützung bedeutet, genau malen des Memorial des Frei-
 hods Mandat jetzt schon Produktive vorhaben zu sollen glaubt, so haben wir uns so wenig
 erlaubt, unklüßlich davon zu sprechen, als eine solche Unterstützung bis dahin von einem
 Staat anerkannt, oder nicht offiziell anerkannt worden ist. Mir lassen Ihnen einen Zu-
 stand, zu erklären, daß wir einen Vorbehalt in der Verfassung nach der Gesetzgebung,
 malen eine solche Unterstützung bestimmt ausschloß, daß uns dagegen viele Beispiele, wie z. B.
 die Unterstützung der Eisenbahn, das bündnerische Straßennetz, der militärischen Alpen-
 straßenbau, der Fließkorrekturen, eine finanzielle Unterstützung auf einen Alpenaufbau
 möglich und verantwortungsvoll vornehmen lassen; allein wir müssen und hoffen, daß die Freie
 der Eidgenossenschaft überzeugt vorsteht und die Lösung der Alpenaufbaufrage gelingen möge,
 oder daß der Bund als solcher zu finanziellen Opfern dabei ergriffen werde. Fürsich
 wird die Freie nach dieser und zum Staat nicht offen bleiben.

Haben mir bis dahin unbekannt, ob u. in welcher Weise der Bund in der Alpenauf-
 baufrage im Interesse der Eidgenossenschaft, oder eines großen Theils derselben vertreten sein
 und solle, so fragt es sich nunmehr bestimmt, ob eine solche bestimmter Art in der Alpen-
 aufbaufrage vorfinden ist und was dieser bestimmter Art im Interesse der Eidgenossenschaft.

Was die erste Frage betrifft, so glauben wir uns mit sehr wenigen Worten
 zu können. Wie wichtig die Erhaltung eines Alpenaufbau in der Schweiz betrachtet wird, be-
 züglich der Einheit, der Mannigfaltigkeit, der Sprache, der Einrichtungen u. Einrichtungen der einzelnen
 Staaten, der verschiedenen Gebirgsgegendskulturen und die verschiedenen Opfer, malen für Kon-
 stanz in dieser Sache schon gebreitet worden sind, das beweisen unumwunden die letzten Jahre
 Bundesrat in der Augalenzeit ergriffenen Maßnahmen. Allein mit all diesen verschiedenen

Wir halten dafür - und die fruchtlosen Aufstrebungen der letzten 10. Jahre für die unerschütterliche Linie sollte das beste Causidmittel sein - , daß die Förmig vornehmlicher Weise nur eine Linie in Aussicht nehmen kann und soll. Dazu muß sie sich entschließen und es ist besser, sie entschließen sich jetzt dazu, als hinterher, wenn sie vielleicht eine offene Fronte nicht mehr hat.

Bei der Festsetzung dieses neuen Alpenübergangs soll nichts anderes den Ausschlag geben, als das unerschütterliche allgemeine Landverhältnis. Zu dem Ende ist für die Förmig der = jüngerer Alpenübergang auszumachen, der bei gleicher oder vorzuziehender nicht unbedeutend große und sichere Förmigkeit folgenden Forderungen entspricht:

Größtmögliche Durchlässigkeit der politischen u. militärischen Forderungen der Förmig, in der Richtung unumkehrlich, daß der Übergang nicht allzusehr an der Grenze gescheitert und, wenn immer möglich, die Befestigungsanlagen auf beiden Seiten der Alpen auf schneidender Förmigkeit sein befinden.

Durchlässigkeit der Forderungen nicht möglichst großer Anzahl von Punkten, so daß sie in ihrem Verkehr nach und über die Alpen nicht möglichst geringe Umwege machen müssen.

Durchlässigkeit der Forderungen nicht möglichst großer Anzahl der bestmöglichen schneidenden Befestigungspunkte in der Weise, daß sie alle an dem Vortheile eines Alpenübergangs vorzuziehender participieren.

Rückständigkeit davon, daß möglichst viele verschiedene Casus und Punkte an dem schneidenden Alpenübergang befaßt werden dürfen, daß nur für ihren Verkehr über die Alpen neue kürzere Linien darzubieten, als der Mont-Cenis und der Brenner.

Wir beginnen unsere Prüfung der unerschütterlichen, vorzuziehender in Folge bestehender Alpenübergänge mit demjenigen des Simplon.

Als vor bald 8. Jahren sich eine Gesellschaft bildete zur Herstellung eines Verkehrsverbindungsbaus zwischen Frankreich der Förmig und Italien durch des Rheinthal u. den Simplon, trat sie mit dem Ausspruch, die direkte Verbindung zu sein zwischen dem westlichen Meer und dem Osten nicht weit von Mailand u. Paris und anderswärts. Ob das Gelingen der

Durchbohrung des Mont-Cenis glaubte man damals nicht oder hielt es mindestens für
 Markt von ganz unüberwindlicher Schwierigkeit, während die Überwindung des Simplons
 nie unvorsichtigerweise leichtes, keine unüberwindliche Schwierigkeiten aufwerfendes
 jedenfalls in viel kürzerer Frist auszuführen Markt geschildert wurde. Zunächst
 diesem Grunde richtete sich die französische Regierung mit Vorliebe dem französischen
 rasen zu. Dazu kam aber noch ein anderer wichtiger Grund. Das unvorsichtige
 zu Frankreich man damals nie ganz anders, als es jetzt ist. Allen von französischer
 gewöhnlichen Verkehr, eine Verbindung zwischen dem französischen u. dem piemontesischen
 herzustellen, sollte die sardinische Regierung Bestimmtheiten aller Art und
 bösen Willen entgegenzusetzen. Noch in den Jahren 1852 - 1854 wurde von ihr ganz
 erklärt, daß sie nie in die Herstellung einer Eisenbahn einwilligen würde, welche, eine
 von Genua über Briançon über den Genèvre, den Alpenübergang über den Mont
 unternehmen würde. Mit aller möglichen Eile sollte Sardinien den Gedanken
 Mächten und Herr über den Alpenübergang zu bleiben. Unter diesem Umstande
 Frankreich seine Blick auf den Simplon. Auf dem Boden eines unüberwindlichen, unter die
 nationale Sicherheit der europäischen Mächte ^{gestalteten Macht} gelangte, versprach diese eine festem Freund
 Störke, freien Circulation u. versprach zugleich einem alten Traditionen unpolitischer Politik
 sein Minder, daß damals französischerseits, sowohl eine Anerkennung bei Fougere an die
 Maßnahme in Aussicht gestellt, als das Unternehmen der Ligne d'Italie laßte unüberwindlich
 und gesondert wurde.

In kurzer Zeit aber änderte sich die ganze Situation. Auf der einen Seite gelangte
 der Ansicht, die Mittel zur Durchbohrung des Mont-Cenis in einem Maße herzustellen
 daß die Möglichkeit der Kollaudung des Marktes in vorsichtiger Weise länger Zeit
 sich gilt, und andererseits wurde dieser Alpenübergang durch die Okkupation Savoyens
 zur Hälfte französisch hergestellt.

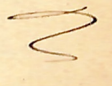
Man muß sich ^{in dem} Frankreichs Grunde haben, der Herstellung eines Alpenübergangs über



Dingen geneigt zu sein, so ist das sein Leben dafür nie unerschrocken geworden.
 Der Zustand der Gesellschaft der Ligue d'Italie liegt diesem Zeugnis ab. Von der successiven
 eingewanderten Truppen nur von 6. Juni 1860 im dem Obdientkapital von 25. Millionen eine
 Summe von 8 1/2. Millionen nicht einbezahlt, zur Verfügung stand die im demselben 2. Millionen,
 von denen sie eine Million zur Verfügung der Obligationen nach 1. Juli 1864. n. 1. Januar 1866
 bewilligte u. mit dem Rest des Guthabensdefizit auf der Linie bis Roveret zu decken und
 die ungenutzten Arbeiten auf der Bahn Sitten-Leuk zu bestritten hatte. Ob zu
 überdies muß man sagen, daß die Gesellschaft zur Stunde nicht nur vollständig ohne
 Hilfsmittel ist, sondern auch keinerlei sichere Aussicht zur Herbeiführung von solchen
 hat. Von Italien, das in unerschütterlich geheimer Weise den Mont-Cenis baut, hat der Dünkel,
 der immer unerschrocken bedürftig seinerseits ausspricht, nichts zu hoffen, die drei Tälchen
 Wallis, Waadt u. Genf, welche an ihre speziellen Interessen haben, können unerschütterlich unter
 sehr wenig für ihre sein; die Gesellschaft, welche dieselben bauen soll, liegt vollständig
 darinnen, so daß derselbe so zu sagen ganz auf die Hilfe Frankreichs angewiesen ist.
 Wieviel man dieselben zu hoffen ist, läßt sich aus der ungelösten Situation bewilligen
 man daffirmativität Frankreich minimal den Luftfluß lassen sollte, sie in auszuwandern
 Masse zu gewinnen, so könnte dieser Luftfluß nur einem Modem entsprechen, das man
 nicht der Dignität die unerschrocken Töngis für die Fortschritt ihres Gebiets mehr machen mußte.

Daß die Sache des Dünkel betreuend die Aussicht auf seine Durchführung so sehr
 mißlich, mißlich genug, um dasjenige zu verhoffen, was man oben über das mögliche
 Resultat des Zuni-Obligationsystems auszusprechen geneigt haben, so steht sie unerschrocken
 noch festhalten in politischer Lage.

Eine Gefahr haben wir so abzuwehren und es mag an dieser Stelle genügen,
 sie unteren sehr ungenügenden Zustand ist der, daß der Fall nicht einmal vollständig in
 schmerzlichen Händen ist, sondern wird der neuen Cassierung auf Grundem Gebiete liegt. Das
 aber der Dignität in politischer Lage zu verhoffen unerschrocken sein muß, besteht darin,



daß das schweizerische Gebiet jenseits der Alpen, der Tarentaise Thale, von der Simplonlinie
vollständig umgeben wird. Eine Straße von über die Pfaffen, welche die Sidyauffahrt
den, wie man andern, abgeflochtenen Tarentaise Thale hat, in dessen Masse einzuweisen
die Stellung der Sidyauffahrt jenseits der Alpen sehr gefährlich, sollte man für die Alpen
ganz eine Linie adoptieren, welche den neuen Ausfluß des Tassins von der Torming oder Westwärts
den Gebieten der Torming sind so die Tarentaise Thale, Genf u. Savoy, deren Entwurfsplan
eine Simplonlinie in vorzüglicher Weise befruchtet würde, zwei Tarentaise mit einer Alpen
bevölkerung von 380,825 Tarentaise, ungefähr gleich dem fünften Theile der schweizerischen
Bevölkerung. Wie so ungünstiger, zu schweizerisch merkwürdig wären dieser Alpenüberwegung
für den übrigen Theil der Torming u. namentlich der ganzen Schweiz, in dieser Linie
der Torming würde für seine Durchschneidung mit dem Tarentaise auf einem so niedrigen Niveau nach West
oder nach Osten vorzuziehen, daß darunter ganz neue Thalschneidungen für ihn nutzbar einzuweisen.

Wird endlich die Einwirkung eines Simplonüberwegungs auf die Richtung des alpenländischen
mittleren und nordwestlichen Verkehrs mit dem Tarentaise bestritten, so wird derselbe man
vollständigen Theil sein, wo der Nordostgebirge des Mont-Cenis liegt, wenig verändert und
dagegen der Nordwest man fast ganz Mittel- und Nordwestthale und den Tarentaise gebirge
welcher selbst den südlichen Theil mindestens abwärts nach Süden, als der Simplon.

Für die schweizerischen Gebirge hat die Sache die Folge, daß ihre Stellung n. Zirkel
mit Österreich denjenigen der Westthale und der Ligne d'Italie, statt nur abwärts nach
nordwärts würde und daß so die Westthale Thäler mit dem Westthale Thälern verbunden
würden einzuweisen. Einmal man sich über, daß der Tarentaise sich bei allen Theilen
vorbehalten hat und daß er seinen oder seinen nicht zu dem Südlichen Theil oder Tarentaise
muß, von seinem Westlichen Gebirge zu vermeiden und das schweizerische Gebirge zu sein zu sein
so ist nicht zu laugnen, daß es ihm nicht gleichgültig sein kann, ob durch einen selbst gebirge
Alpenüberwegung die ^{Plan} Tarentaise das größte Theil des schweizerischen Thales gefährdet oder
über durch einen gut vermehrt für einen gefährdet u. nicht zu einem großen Gewinn

Hilfsmittel gemacht worden kann.

Ist dies über den Tempel nach seiner vorfindbaren Beschaffenheit, wie mir gläubig, richtig, so geht daraus hervor, daß der Tempel nicht derjenigen Alpenbahnung ist, welche, „in Zukunft der Sidyemoffenschaft oder eines großen Theils derselben liegt und daß also der Bund zu ihm sich in keiner Weise verhalten oder binden darf. Daß ist übrigens bereits durch die Umstände als so gewiß und unzweifelhaft festgestellt, daß vor letztem Jahr der italienische Regierung offiziell kund gegeben ist, eine Restung der Alpenbahn, welche den Tunnel durch die Tette läßt, / wie daß beim Tempel der Fall ist / müßte von der Regierung von Rom für ein gewisses Quantum zu übernehmen werden.

Je mehr als immer geschieht die schweizerische Regierung die Lithuanien-Verhandlung. Vor Allem wird spricht gegenüber dem Tempel zu seiner Seite, daß die Lithuanien-Verhandlung den Tunnel durch die Tette, unmittelbar die Eisenbahnverbindung mit dem Canton der Genéve bringt und nach dieser Seite für einen absoluten Anspruch an eine schweizerische Alpenbahnung zu leisten. Daß dies nur nach sehr milder Umstände gescheit, ist ein Nichtsail von jedemfalls ~~so~~ unangeordneter Natur. In diesem sind bei dieser Alpen-Verhandlung die Eisenbahnverbindungen vorzüglich und schließlich auf eine solche Weise auf schweizerische Subjekt und also in schweizerischer Gewalt. Das einzige Hindernis nach dieser Seite u. die zu seiner Befreiung in Rücksicht gestellten Subjekt, die unzulässige Gefahr, welche die unmittelbar interessierten Cantone zu bringen Willens sind, die nicht geringe Beschaffenheit einer bekannten Eisenbahn an dem Ende der Union Suisse, das Zustandekommen der Bodensee-Verbindung u. s. w. lassen die Möglichkeit der Aufhebung dieser Alpenbahnung in ganz und garer Liste festgestellt, als diejenige des Tempels sich mit der Tette u. nach der Marktscheide, welche der Lithuanien sich zu geben geeignet ist, ist ein größeres, als diejenige des Tempels. Allen Umständen sind nach dieser Alpenbahnung von schweizerischer Seite gegenüber sehr unzulässig u. unverständliche Verbindungen zu machen. Die Sidyemoffenschaft von dem Anfang an Bund zu sein und nicht ganz Alpen.

38.

Die Bundesverfassung stellt als Zweck des Bundes die vollkommene Union, Befestigung der
 Unverletzlichkeit des Naturbundes und Aussen. Die Erklärung des Bundes bestimmt die
 Festhaltung offenkundiger Morte zu vermeiden, welche die militärischen Funktionen der Eidgenossenschaft
 verletzen. Das Verbot bestimmt, daß bei jeder Befestigung die
 Union nicht zu gefährden sei, ob durch die Festhaltung einer Union, die militärischen Funktionen
 der Eidgenossenschaft verletzen würden. Wir sind also verpflichtet die Rechte u. mehr soll
 davon ablassen, auf diese Frage nicht zu liegen, wenn es sich um eine so wichtige Sache
 wie die Alpenbasis, handelt.

Wir wünschen mir einen Bericht, den wir zum Zeit des eidg. Militärdirektors
 für den Bundesrat vorzulegen ist, in möglichster Eile zu folgen.

Durch die Herstellung der Schweizerbasis wurde eine neue Vereinbarung über die
 Alpen für alle Massnahmen getroffen. Der Bund übernimmt die Union
 der Alpenbasis, welche über die Oberalp nach Uri und über den Engadinerpass nach Aussen
 auf die inneren Kantonsverhältnisse der Eidgenossenschaft. Der Bund übernimmt
 die äusseren Kantonsverhältnisse der Eidgenossenschaft u. es würde die Eidgenossenschaft
 haben sollte die Rechte der Eidgenossenschaft. Kommt es zu dieser äusseren Union notwendig
 nach sich ziehen. Zu dieser Sache ist es zu wünschen, daß die Eidgenossenschaft
 auf die Kantonsverhältnisse nicht einen Abbruch zu machen sollte und zu dieser
 Zweck die Eidgenossenschaft einrichten, welche besser und besser werden können. Die
 Eidgenossenschaft über die Schweizerbasis ist offenbar für die Festhaltung der Eidgenossenschaft
 Eidgenossenschaft bilden in der eidgenössischen Eidgenossenschaft, und welche der
 Bund es zuweilen absehe, um sodann dem Eidgenossen dieses spezielle Eidgenossenschaft
 anzugehen. Die die Union so vereinbart, daß sie gleichsam eine neue Union vom Eidgenossen
 auf der Eidgenossenschaft, oder mit anderen Worten, von der Eidgenossenschaft eines Landes direkt
 nach dieser Eidgenossenschaft, so sei die Eidgenossenschaft der Eidgenossenschaft und es dürfte die
 Union als ein Ergebnis der eidgenössischen Eidgenossenschaft gelten. Ganz anders würde

es sich aber, wenn eine Eisenbahnlinie mit der Grenze parallel laufe, y lauffen auf der
 Parallele des Dreiecks. Je näher Salla sei es dem Land wie Lichten, eine solche Eisenbahn
 brauchbar zu werden oder zu zerstören. Es würde dieses auf jedesmal als Vorbereitung
 des Dreiecks und als dessen Leitung gesehen und es sei dies bei der Lichtenlinie
 wie so Lichten, als sich dieselbe im Jahre 18. Hundert unter seiner Regierung
 Die Lichtenlinie ymmer als aben dieser letzten Grunde der Eignungseigenschaft einer
 militärischen Heizen. Die würde zu aben der Zeit zerstört werden, zu welcher sie für den
 Transport die größten Dienste leisten sollte. Die sie deshalb auf sich selbst. Dem
 mittelst der Eisenbahn würde der Verkehr gesetzlich monopolisiert u. dieses Monopol würde
 auf der Eisenbahn bestätigt. Auf eine solche Linie konzentriert sich ein großer Teil des
 Verkehrs eines Landes und infolgedessen die Industrie von der Leistung eines solchen abhängt,
 ein großer Teil des Nationalvermögens, ja es würden die factuellen wirtschaftlichen Länder
 auf eine solche Linie sich größtenteils gleichsam konzentriert, wie dies bei der Lichten-
 linie für die Eisenbahn und den Verkehr der Fall wäre. Würden wir die wichtigsten Verkehrs-
 Linien beider Länder und die Hauptstädte ihrer Bevölkerung gleichsam unter die Kontrolle
 Oesterreichs gestellt, so würde es von einem guten oder bösen Willen abhängen, die Befriedigung
 derselben zu ermöglichen oder zu verhindern. Es würde dieses in der Hand des absoluten Oester-
 reichs, eine fürchterliche Waffe, vor welcher es, wie die Erfahrung lehrt, nicht zurückzutreten
 würde, Obgleich zu weise, wenn es sich darum handelt, die Eisenbahn unter einem Willen
 zu bringen und ihr die Unabhängigkeit und Selbstständigkeit ihrer blühenden Zweige zu verhindern.
 So das schmerzliche Militärdogmen. Wir müssen und müssen wohl, daß die Eisenbahn-
 führung diese und andere militärisch-politische Gedanken nicht für zweckmäßig u. nützlich
 gesehen hat, wie der Lichtenlinienkonvention die Ausführung zu versagen. Möchte man
 aber dennoch festhalten, daß diese Gedanken überaus null und nichtig sind und abzuweisen seien
 und daß sie auf dem nicht als Zweck dienen, man es sich ein relatives Abhängen der
 wirtschaftlichen Abhängigkeiten handelt, so würde man auf unserer Seite großlich im Fortschritt

40.

sein und nachher den Murren zuwenden. Für uns sind zwei Gründe von solcher Bedeutung,
 wenn wir nicht wieder die Alpenübergänge finden, welche die militärisch-politische Verbindung
 der Schweiz positiv besser verspricht als der Lükarnier und ihre Gebirge auf und aus
 diese Öfen zu leisten, mir es als durchaus geboten erscheint, wenn Lükarnier Übergänge zu
 Mir können wir so sehr zu dieser Ansicht, wenn wir die Wichtigkeit des Lükarnier
 die wieder oben ausgehauenen Öfen zu prüfen. Wenn man sich die Öfen zu halten
 nicht schmerzhaftes Übergänge der Alpen zu finden, der zugleich die Vorteile ermöglicht
 der Schweiz abzurufen, so könnte man mit Überzeugung nicht Übergänge über die Alpen
 oder Öfen wohl kann eine bessere Lösung finden, als eine Linie Basel-Constantz-
 Romanshorn-Rorschach-Chur-Lükarnier. Die würde an der Schweiz ausgeführt, man
 müßte eine Dampfer an einem Hause verbinde. Es könnte es denn, daß man man
 Dampfer bei einem solchen Linie ihre Verbindung finden. Es sind diese die Dampfer St. Gallen
 Graubünden, samt die mit der Union Suisse wägen in Verbindung stehenden Dampfer Glarus
 und Appenzell A. u. R. mit einer Gesamtbevölkerung von 364,504. Solche Dampfer man
 nach einem Teil von Thurgau und ein Teil des südöstlichen Teils von Thurgau
 wägen, so ist es immer noch nicht viel mehr als $\frac{1}{6}$ der schweizerischen Bevölkerung, man
 durch diese Dampfer beständig ist. Nach neuerer Meinung dagegen der Mittel- und der
 Westschweiz, somit diese übersteigt noch in Länge können könnte, durch eine solche Linie
 legt und nach großer Mühe ihr dadurch zugewandt würde, um gibt sich bei einem Teil
 auf die Dampfer man selbst. Für die schweizerische Bevölkerung und seine ^{den} Vorteile könnte sie
 wunderbarbringend sein. Prognostizieren dabei würde einzig und allein die Union Suisse, alle
 anderen Staats- und Gesellschaftsbereiche können und müßten mir anerkennen.

Über solche Umstände merkt die Länge bedacht an dem, welche unermessliche
 Vorteile und Nutzen die Lükarnierübergänge in eine Verkehrsverbindung zu ziehen vermögen
 daß Italien mit der gemeinen Alpenbahn von möglichst öftlich verläßt u. man dieser Dampfer
 für Subvention u. Vorteile der Lükarnierlinie nicht fehlen würde, ist gewiß.

Übersehung ist zu langweilig, daß die Lektorenarbeiten von Codrus auf einen Fortschritt
 durch den Versuch trifft, malerisch von Cadus, Müsthauburg, Gungure für einen verfallenen u.
 seinen Verkauf abzurufen. Auf das andere Seite dagegen ist abzuwarten, daß diese Linie,
 welche durch den Verkaufsgang des Commers befruchtet ist, für die schmerzliche Alpenüber-
 gänge öftlich nicht so viel gewinnt und verliert, als sie nachteilig zu verliert u. abzugeben
 geeignet ist. Nicht nur die ganze nachteilige Besetzung, sondern auch die unheimlichen Fran-
 zösischen Löhne würden für ihren Verkauf nach Italien auf dem Mont-Cenis zu überwinden.
 Der Verkauf von Paris-Verrières müßte auf Paris-Macon-Culoz übertragen u. das Nützlich-
 keits zu einem guten Teil auch für den Verkauf der französischen Ostbahn der Fall sein,
 da man Paris ab die Bahn über dem Mont-Cenis wenigstens so kurz sein müßte, als
 über dem Lektoren. Nicht die Futuristen für eine schmerzliche Alpenbahn zu konzedieren,
 würde dieses Projekt für mehrere Jahrhunderte sein.

Nehmen wir Alles, was sich nach dem vorstehenden Sachverhalte ergibt, zusammen,
 so ist das Resultat, daß der Lektorenübertragung die Aufhebung, welche neue
 schmerzliche Gesichtsgegenstände aus dem neuen Alpenübertragung gestellt werden müssen, nicht
 in einer bemerkbaren Weise entspricht.

Es bleibt uns noch übrig das Projekt eines Alpenübertrages über dem Gottfand.
 Wenn man als erstes nicht nach dem Prinzip vorzugehen, so geschieht das dadurch,
 weil letzteres Projekt in einem Hauptgrundlagen mit demjenigen des Gottfand zusammen-
 fällt. Die letzteres geht ab von Luzern aus und trifft mit ihm bereits in Airolo zu-
 sammen; weiß die Gottfandlinie von Luzern aus einen Bogen nach Osten, so weiß die
 Prinzipallinie einen Bogen nach Westen. Das heißt in einem Vorstadium mit dem
 Gottfandprojekt übereinstimmend, ist das Prinzipprojekt nur eine andere Variante des selben
 Hauptgedankens, deren Vorfall mit Nachfall der ersten beiden Linien, von der eine u.
 andere hervorgeht.

Das Gottfand Projekt von Allem aus einem zum Cadus und Gungure, welche Gungure



Die Lückener von militärisch-politischer Gesichtspunkt aus guttun gemacht werden
 für die Stadt der Besetzung im Jagdgebiet - und mir folgen hier wieder die Gedanken des Militär-
 Departements - große militärische Vorteile davon.

„Diese Linie würde mit den meisten und größten Vorteilen in direkter Verbindung
 gebracht. Dadurch würde es möglich, sowohl den Vorteil Duffin, als einen Teil der südlich-
 lichen Vortheilungsbüchle möglichst schnell volla und jede persönliche und materielle Hilfe zu
 erlangen zu lassen. Es könnte durch diese Linie, welche glücken die militärische Hauptstadt
 oder das Land zu über, die Ökonomie unmittelbar das schnelle Durchgangs auf die jenseitigen
 bedeutenden Punkte unmittelbar marmultfältig werden. Selbst auf den Fall, daß die Lückener
 nicht unter den Ökonomie Aufschwungs vorzuziehen und auf im Fall eines Zwangs Lücken
 werden könnte, müßte die Gottesandacht jedenfalls vorzuziehen, da erstens die Befehle
 für die größere Zahl der Truppen mit Lücken und zweitens die Durchgangslinie der Truppen
 welche durch sie in direkter Verbindung mit der südlichen Sprünge gebracht werden, viel
 größer ist, als die Durchgangslinie der jenseitigen Truppen, welche unmittelbar der Lückener
 mit der nördlichen Sprünge in Verbindung steht.“

Wie sich die Gedanken der Truppen zu diesem Projekt verhalten, kann ich nur hoffen
 die Kommunikation, davon Resultat die Überwindung hat. Eine Gottesandacht müßte sein. Wie
 mir die Truppen Duffin, welche sich finden bis auf Weiteres eine unüberwindliche Wallung vor
 halten, unglücklich, so haben zu dem Gottesand die Truppen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz,
 Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Solothurn, Baselstadt, Baselland, Schaffhausen, Appenzel
 und Genève - 14 Truppen, welche über 57% der schweizerischen Bevölkerung umfassen.
 Und diese absolute Majorität ist in ihrer relativen Anzahlung noch viel größer. Die Ver-
 bindung von überstehen Südost und Südwest bildet nur eine vorübergehende Kommunikation zu
 Elimination des Gottesand, aber selbst es sei die positive Befehle, wie die Lückener für die
 einzigen Hauptpunkt ist, so müßte, man die Truppen zu einem unüberwindlichen, die südlichen Truppen
 in ihrem eigenen Gedanken der Gottesand, als der ihnen nicht unsere Linie zu werden, u. unglücklich

wenn der Lukmannier vorrücken wollte, müßten sich die eidgenössischen Cantone sofort zum Gottesdienst begeben:

Man kann dannoch nicht ohne Gefahr die Zustimmung der Majorität der Eidgenossen und der überwiegenden Majorität der schweizerischen Bevölkerung für sich und andere formidabel überführt möglich ist, der ganzen Schweiz dient, so wird die Sache anders als der Gottesdienst sein. Freilich sind dabei gerade die beiden Cantone Wallis u. Graubünden, von denen Wallis bei einer Kriegserklärung, Graubünden bei einer Lukmannierbesetzung zu vermeiden, aber fast unerschließlicher Weise, ihre Unfreundlichkeit zu vermeiden, neu manigfaltig gut gestellt. Man kann aber bedenken, was die Eidgenossenschaft überhaupt bedeutet hat, für die beiden Cantone durch die militärische Organisation, durch die Revolutionskriege, durch die Verbündeten der bündnerischen Demokratie zu sein, so kann die, man muß nicht vollständig bündnerisch, so daß der bündnerische Geist unerschütterlich mildern. Was die Prinzipien anbelangt, so müßte sie für den einen, was sie den anderen gibt; sie würden die Opposition u. aufheben die Opposition; sie zieht Wallis zu sich und läßt Uri und Schwyz im Hies; sie verbietet die Fortsetzung Berns und verpflichtet die übrigen zu nichts, so daß ein vuller Gewinn für die Gesamtheit bei ihr nicht zu finden ist.

Wie die Interessen der Cantone, so befreit die Gottesdienstverweigerung auf die Interessen der schweizerischen Bevölkerung in ganz anderer Weise, als es die Lukmannier zu sein geeignet ist. Haben wir diese letztere mit einer neuen schweizerischen Sprache auszubilden, so ist die Gottesdienstverweigerung mit einer neuen Sprache und mit der Sprache des Hauses zu vergleichen, so ist die Gottesdienstverweigerung mit einer neuen Sprache die Mitte des Hauses zu vergleichen, und was man im Hause derselben zu vergleichen von allen Seiten her zu vergleichen. Müßte man Luzern als Mittelpunkt des Systems, so spricht es eine Vene von der Bodensee, eine andere nach Schaffhausen, eine dritte nach Mulden, eine vierte nach Basel, eine fünfte mit der Zeit nach Delle, eine sechste nach Verrières, eine siebente nach Bern & Freiburg in die Opposition nach Genf.

Leb.

Es sind so vielfältig die Union Suisse, in der Ausübung der Zustellung der
 Reglemente, welche zu viel nicht gemindert, sondern nur eine Folge der Zeit
 in manchen Fällen der Markte, welche von der Olysbury - Lindenberg auf die
 Suisse übergeht, über Parvans - Reglement auf manigfachen so langen Wege
 dazu dieser Gefallschaft bleibt, als daß bei den Übertragung des Lukmanier von
 man, die Nordost- und Zentrallberge, welche bereits unmittelbaren Anschlüssen an
 Gottland-Communita sind; die Franco Suisse, besonders nach der Zustellung der Com-
 munita, indem der Gottland ist eine kürzere Verbindung nach Mailand bietet, als
 Simplonberge, die Oruberge und die Mustberge, indem für den Markte der ganzen
 Schweiz mit Jubayriff von Genf nach Mailand in Mittelitalien der Gottland
 nach die kürzere Linie darbiethet, als der Mont-Cenis; die bernische Hauptberge,
 die Linie Com-Luzern-Zürich durch die Gottlandberge eine rasche Verbindung nach
 Nordostwärts mind einzig die Stellung der Ligne d'Italie, jedoch nur in der Richtung
 daß man die Gottlandberge nicht verläßt würde, sondern die Simplonberge zu
 thun, was auf den obenstehenden Anschlüssen nicht weniger als unvollständig ist.
 Uebrigens könnte die Gefallschaft durch Zuführung von marktsicherer Gütern
 Bedingungen für den Fall eines Rückfalls, oder eines allgemeinen Zufalls, von dem
 das eine oder das andere nicht ausbleiben mind, nicht verdrängt werden.

Die Gottlandberge ist darding, daß sie ungefähr in der Mitte der beiden
 pässe des Mont-Cenis und Brenner liegt, ganz und für den Markte mit
 man müssen veränderliche Werke verzeichnen. Die süd-bernerische, wie die
 bernische Werke bietet sie einen ungefähren gleich raschen Weg nach Mailand wie
 Lukmanier und jedenfalls einen rascheren Weg, als der Com. Die kürzere
 Weg bietet sie den beiden Rheinthalen, wie der Paris-Mühlhausen-Baselner
 die Casa Paris-Vercines führt sie die Straße nach Mailand gegenüber dem Mont-Cenis
 65. Filvanden ab. Also nicht weniger als sechs veränderlichen Anschlüssen hat der

zu Watten, was man bei jedem der beiden anderen Projekte, dieß nur für drei Viertel des wirklichen Gesamtes der Fälle annehmen.

Bei dem Gotthardbauwerke sind naturgemäß auf die meisten unüberwindlichen Schwierigkeiten bedacht. Die Schweiz und Frankreich haben für ihren Verkehr nach Mailand gleichzeitige Jutarassen davon. Bei dem Tunnel wäre nur Frankreich, bei dem Lükmanier nur die Schweiz bedacht. Die neuen längeren südwestlichen Routen Baden, Württemberg u. Bayern liegt den Gotthard Schwierigkeiten aufzufinden günstiger als der Lükmanier. Jenseits der Alpen muß Verdienen bei gleicher Oberwegung seiner Jutarassen dem Gotthard wenigstens so großer Markt beizulegen, als dem Lükmanier, besonders seitdem die Lombardie mit dieser Verbindung unermesslich ist: denn der bedeutende Verkehr zwischen dem germanischen Reichthum von den Nordsee zum Basel und dem fruchtbarsten Oberitalien, wird durch die Gotthardbahn viel kürzer unmittelbar als durch jede andere und was die Verbindung mit dem Gesamten des deutschen Zollvereins betrifft, so wendet sich diese über den Gotthard abwärts als über den Lükmanier.

Die Herabsetzung möglicher Jutarassen, die bei einem Gotthardbau zuweilen, begründet die Hoffnung, daß für die Ausführung derselben nicht nur die politische, sondern auch die finanzielle Möglichkeit gegeben sei. Verdienen, resp. Italien, malteses für den Lükmanier bedeutende Subsidien zugesagt hat, hat keinen absoluten Grund, diese dem Gotthard zu verweigern. Die Besinnung muß zu umfassenden Opfern sich aufschließen. Freier mancher einzelnen Tausende Millionen auf zur Herstellung von Alpenstraßen, welche der Holz der Besinnung müde: nicht minder darf man ein Aufstehen gesehen werden für die neue Art von Alpenüberwegungen. Der Aufstehen wird freilich bedeutend größer sein, als freier für die Straßen, dafür sind aber auch mehrere Vorteile, als früher vorhanden. Die Herabsetzung von 14. Tausenden, vornehmlich nach einer zuweilen großen und zu Hilfe mittelbare Reise, sind die zwei bedeutendsten Sachverhalte, bilden eine nicht zu unterschätzende Unterstützung. Dazu können die nöthig zu erwerbenden Routen Baden, Württemberg, Bayern

die Bundesverfassung und die Bundesgesetzgebung sind zu sein, eine bestimmte positive Stellung und Action in der Obergerichtlichkeit zu ergreifen, wo ist die Gewissheit durch die vorerwähnten Zusätze und durch den Art. 19. des Eidschwurgesetzes demselben entgegenzusetzen, die Obergerichtlichkeit von der Hand zu weisen und durch den Art. 17. deselben Gesetzes und seine bisherige Ausdeutung ungelähmt, man nur dieß thun soll. Es ist, des Jutrasse der Eidgenossenschaft oder eines großen Theils derselben, welches die Reichsform bildet und die Aufsicht zu geben hat.

Ein Prüfung hat, vorerst unsere Tröste u. Lust zu zeigen, zeigt, daß eine Pluralität von Obergerichten nicht ergabenen Umständen eine Unmöglichkeit und eine Verfassung ist u. daß nur eine schmerzliche Obergerichte Aufsicht auf Durchführung geben kann. Sie hat gezeigt, daß unter den Hauptausgängen nur der Gottesland der schmerzlichen Jutrasse und seiner vorerwähnten Tröste zu, in möglichst allgemeiner Weise ausweist.

Darum folgt, daß der Bund auf des Zustandekommen dieses Obergerichtes in officieller Weise einzurichten u. zur Ausführung dieses Zweckes die erforderliche Maßregeln zu treffen hat.

Geht auf dieses Resultat und in Bezugnahme auf die Freigabe des Gotteslandes, des Memorials der Regierung von Bern und dasjenige der Regierung von St. Gallen, bezieht sich das unterzeichnete Departement, folgende Schritte zu stellen:

1.) Der Bundesrat soll die Aufsicht der Kommission zur Ausführung eines Gottesland-Vertrages annehmen, daß er mit Befriedigung von der ihm zur Lust vorgelegten Ueber- und unterschriebenen Tröste zu geben. Er finde in demselben nichts, was die Rechte des Bundes oder einzelner Cantone zuwidertun würde, dagegen halte er dafür, daß Artikel 7. der Bundesverfassung zur Zeit auf diese Ueberunterschrift und keine Ausnahme finde, so daß er gegenwärtig und nicht im Falle sei, eine definitive Entscheidung über dasselbe mit der in Artikel 7. der Bundesverfassung bezeichneten Wirkung zu fassen.

2.) Der Bundesrat soll die Regierungen von Italien, Baden, Württemberg, Bayern u. England mit einer Vereinbarung und Ueberunterschrift offiziell unterschreiben und sich dabei dafür erklären, daß er die Rechte des Gottesland zur Uebernahme eines Eidschwurvertrages

zwischen dem Gebiet rechts und links der Elbe für vollkommen genehmigt gelte,
so diese Elbvereinbarung jedem anderen misslingen vorzuziehen und daß wir müßten, es
würde dieses Projekt nur bei gemeinsamen Werten derjenigen guten Aufsicht und Unter-
stützung finden, welche es nach der Ansicht des Bundesraths annehme.

3.) Der Bundesrath sollte Verträge von Unterhandlungen beschließen mit den Regierungen
von Preußen, Baden, Württemberg und Bayern zum Zweck, dieselben zum beschleunigten
Schritt zu dem Projekte einer Elbvereinbarung über den Gottsard und zur Zusage welcher
Unterstützung dieselben zu erteilen.

Es sollte zu dieser Sache:

a) die nöthigen Schritte verfaßt an den kaiserlichen Ministern in Paris

b) eine besondere Abordnung beschließen an die Regierungen von Baden, Württemberg
und Bayern.

und für das mit dem andern des Departement einladen, die nöthigen
weitere Vorarbeiten zu machen.

4.) Der Bundesrath sollte beschließen, es könne in der Angelegenheit der Regierung
St. Gallen, dahin gehen, daß, wenn der Bundesrath mit Preußen in der kaiserlichen
Verhandlung über den Gottsard unterhandelt, so dieselbe auch für den Unterhandlung
nicht eintraten und es jeder des Departement die Befugnisse in dieser Sache an die
Regierung von St. Gallen vorzulegen.

Einlagen.

- Ausschuß der Gottsard-Konvention Luzern n. 29. Sept. 63 1. Einl
- St. Gallen. Regierung n. 2. Oct. 1863.
- Do " " " 13 " "
- Basel " " " 14 " " 1. Einl
- Graubünden " " " 16 " "
- Northweg des Dept. d. Jura n. 19. Oct. 1863.
- Do " Justizdept. n. 28 " "

Der Vorsteher
des Departements des Jura.

Stent.